

TEXTE

171/2024

# Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

## Materielle und prozessuale Fragen der Haftung für Umweltschäden

von:

David Krebs

Geulen & Klinger Rechtsanwälte, Berlin

Konstantin Welker

**Herausgeber:**

Umweltbundesamt



TEXTE 171/2024

REFOPLAN des Bundesministeriums Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Forschungskennzahl 3720 14 103 0  
FB001663

## **Deliktische Haftung nach der EU- Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)**

Materielle und prozessuale Fragen der Haftung für  
Umweltschäden

von

David Krebs  
Geulen & Klinger Rechtsanwälte, Berlin  
Konstantin Welker

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

## Impressum

### Herausgeber

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

### Durchführung der Studie:

Geulen & Klinger Rechtsanwälte  
Schaperstr. 15  
10719 Berlin

### Abschlussdatum:

Oktober 2024

### Redaktion:

Fachgebiet I 1.8 Nachhaltige Unternehmen und Verwaltungen, Sustainable Finance,  
Umweltkosten  
Christoph Töpfer

DOI:

<https://doi.org/10.60810/openumwelt-7638>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Dezember 2024

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen\*Autoren.

### **Kurzbeschreibung: Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)**

Die neue Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) sieht neben anderen Durchsetzungsmechanismen ausdrücklich auch eine zivilrechtliche Haftung vor. Die Haftungsregelung ist jedoch eher eng gefasst. Dies könnte vor allem bei Umweltschäden dazu führen, dass das volle Potential der haftungsrechtlichen Steuerungs- und Kompensationsfunktion nicht ausgeschöpft werden kann. Das ergibt sich insbesondere daraus, dass die Verletzung von Sorgfaltspflichten nur insoweit haftungsbegründend wirken kann, wie diese dem Individualschutz dienen. Eine zusätzliche Verengung erfährt der Haftungstatbestand dadurch, dass ein nach „nationalem Recht geschütztes rechtliches Interesse“ verletzt sein muss.

Mit diesem doppelten Filter ist die Haftungsregelung im Ergebnis auf die Haftung für Schäden an privaten Individualrechtsgütern beschränkt; eine Haftung für reine Umweltschäden an Allgemeingütern (Klima, Luft, Biodiversität, etc.) sieht die Richtlinie dagegen nicht vor. Die Verletzung von Umweltschutzgütern kann damit haftungsrechtlich vorrangig über die umweltbezogene Menschenrechtsklausel geltend gemacht werden. Die Beschränkungen in der Richtlinie stehen einer überschießenden Umsetzung im nationalen Recht allerdings auch nicht entgegen.

Eine weitere Verengung erfährt die Haftungsregelung im Bereich der Umwelthaftung zudem durch die Regelungstechnik zur Bestimmung der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Der abschließende Katalog an Einzelverweisen auf konkrete Normen aus internationalen Umweltübereinkommen im Teil II des Anhangs führt notwendigerweise zu lückenhaften Ergebnissen. Im Interesse eines möglichst umfassenden und lückenlosen Umweltschutzes wäre die generalklauselartige Auffangregelung aus dem Parlamentsvorschlag sinnvoll gewesen.

In prozessualer Hinsicht überrascht, dass materiell-rechtlich dem Grunde nach bestehende deliktische Ansprüche voraussichtlich vielfach nicht im Klagewege durchgesetzt werden können, wenn und soweit sie sich gegen Unternehmen aus Drittstaaten richten. Denn dies würde einen Gerichtsstand vor mitgliedstaatlichen Zivilgerichten voraussetzen. Ohne Gerichtsstand im Unionsgebiet läuft die Eingriffsnorm des Art. 29 Abs. 7 CSDDD nämlich leer. Eine besondere internationale Zuständigkeit mitgliedstaatlicher Zivilgerichte für Klagen gegen Drittstaatsunternehmen ist jedoch in der Richtlinie nicht vorgesehen. Die internationale Zuständigkeit richtet sich insoweit nicht nach der Brüssel Ia-VO, sondern nach dem autonomen mitgliedstaatlichen internationalen Zivilprozessrecht. Nach deutschem internationalen Zivilprozessrecht ist in den hier maßgeblichen Fällen regelmäßig kein Gerichtsstand für Klagen gegen Unternehmen aus Drittstaaten gegeben.

**Abstract: Civil liability for environmental damage according to the CSDDD**

The new *Corporate Sustainability Due Diligence Directive (EU) 2024/1760 (CSDDD)* explicitly provides for civil liability in addition to other enforcement mechanisms. However, the liability regulation is rather narrowly defined. Therefore, the regulatory potential of liability law as means of not only compensation but also for incentivizing compliance with the due diligence obligations imposed by the directive cannot be fully utilized. This is because the breach of due diligence obligations only results in liability to the extent that the obligations' purpose is to protect an individual natural (or legal) person. The definition of liability is further narrowed by the fact that a "person's legal interest protected *under national law*" must be violated.

This twofold filter means that the liability regulation is ultimately limited to liability for damage to private individual rights; liability for pure environmental damage to public goods (climate, air, biodiversity etc.) is not provided for by the Directive. However, it is neither prohibited.

Environmental liability is further narrowed by the regulatory technique that is employed to define environmental due diligence obligations. The exhaustive catalogue of individual references to specific provisions from international environmental treaties in Annex Part II inevitably leads to incomplete results. For a more comprehensive environmental protection, the European Parliament's amendment proposal for a catch-all clause could have been taken up.

Regarding procedural aspects, bringing legal actions against third country defendants based on tortious liability claims can be surprisingly challenging. Such claims generally require international jurisdiction of a civil court in one of the Member States. Otherwise, the overriding mandatory provision of Art. 29 para. 7 CSDDD would hardly ever be applied in the respective cases. However, neither does the Directive provide for special international jurisdiction of Member State's civil courts nor is the law of international jurisdiction in civil court disputes *against third country defendants* harmonized in the Brussels Recast Regulation. Hence, international jurisdiction of civil courts regarding claims against third country defendants is governed by Member States' autonomous international civil procedure. In the relevant cases, German civil courts generally cannot exercise international jurisdiction for tort claim actions against third country defendants.

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis .....  | 8  |
| 1 Einleitung und Fragestellung .....   | 10 |
| 2 Hintergrund .....  | 11 |
| 2.1 Gesetzgebungsverfahren .....   | 11 |
| 2.2 Deliktische Haftung als Instrument der Rechtsdurchsetzung .....  | 12 |
| 3 Haftung für Umweltschäden nach Art. 29 CSDDD .....   | 14 |
| 3.1 Überblick .....  | 14 |
| 3.1.1 Normbefund: Art. 29 i.V.m. Art. 10 und 11 CSDDD .....  | 14 |
| 3.1.2 Dogmatische Struktur der Haftungsregelung .....  | 18 |
| 3.2 Pflichtverletzung .....  | 19 |
| 3.2.1 Ausgangspunkt: Verletzung von Präventions- und Abhilfepflichten .....  | 19 |
| 3.2.2 „Negative Auswirkungen“ kein eigenes Tatbestandsmerkmal .....  | 20 |
| 3.2.3 Verbote und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt<br>(Anhang Teil II und Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 und 16) ..... | 20 |
| 3.2.4 Einschränkung auf Individualschutz .....   | 21 |
| 3.2.5 Haftung wegen Verletzung klimaschutzbezogener Pflichten aus Art. 22 CSDDD? .....   | 22 |
| 3.3 Rechtsgutsverletzung (Schaden an geschützten rechtlichen Interessen) .....   | 23 |
| 3.3.1 Nach nationalem Recht geschütztes rechtliches Interesse .....  | 23 |
| 3.3.2 Menschenrechtsbezogene Umweltklausel in Anhang Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 .....   | 25 |
| 3.3.2.1 Regelungssystematik .....  | 25 |
| 3.3.2.2 Voraussetzung 1: Verbot, „messbare Umweltschädigung“ zu verursachen .....  | 26 |
| 3.3.2.3 Berücksichtigung „nationaler“ Rechtsvorschriften .....   | 26 |
| 3.3.2.4 Voraussetzung 2: kausale Herbeiführung einer Menschenrechtsbeeinträchtigung<br>i.S.v Nr. 15 lit. a) bis e) .....                   | 28 |
| 3.3.3 Weitergehende Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB? .....  | 30 |
| 3.4 Schadensberechnung (Art. 29 Abs. 2 CSDDD) .....  | 32 |
| 3.5 Verjährung .....   | 33 |
| 3.6 Kollisionsrechtliche Anwendbarkeit bei Schadensort im Ausland .....  | 33 |
| 4 Prozessrechtliche Grenzen der zivilrechtlichen Geltendmachung von Umweltschäden .....  | 36 |
| 4.1 Gerichtsstand: Haftungslücke bei Klagen gegen Drittstaatsunternehmen .....   | 36 |
| 4.2 Prozessstandschaft .....   | 38 |
| 4.3 Beweislast und Offenlegungspflichten .....   | 39 |
| 5 Quellenverzeichnis .....   | 42 |

## Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung     | Erläuterung  |
|---------------|--|
| ABl.          | Amtsblatt  |
| AcP           | Archiv für die civilistische Praxis  |
| AEUV          | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union   |
| BGB           | Bürgerliches Gesetzbuch  |
| BGH           | Bundesgerichtshof  |
| BNatSchG      | Bundesnaturschutzgesetz  |
| BVerfG        | Bundesverfassungsgericht   |
| CBD           | Übereinkommen über die Biologische Vielfalt  |
| CESCR         | UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte  |
| CITES         | Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten frei lebenden Tieren und Pflanzen          |
| CSDDD         | Corporate Sustainability Due Diligence Directive (RL (EU) 2024/1760)                                     |
| CSDDD-DA      | “Draft Agreement” der CSDDDD in der Fassung der der vorläufigen Einigung im Trilog vom 13. Dezember 2023 |
| CSDDD-EP      | CSDDD-Entwurf in der Fassung der Abänderungsvorschläge des Europäischen Parlamentes vom 1. Juni 2023     |
| CSDDD-KOM     | CSDDD-Entwurf in der Fassung des ursprünglichen Kommissionsvorschlages vom 22. Februar 2022              |
| CSDDD-RAT     | CSDDD-Entwurf in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 30. November 2022                 |
| EP            | Europäisches Parlament   |
| EU            | Europäische Union  |
| EuGH          | Gerichtshof der Europäischen Union   |
| EUV           | Vertrag über die Europäische Union   |
| Fn.           | Fußnote  |
| GEDIP         | European Group of Private International Law  |
| GenTG         | Gentechnikgesetz   |
| GPR           | Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union   |
| Hrsg.         | Herausgeber  |
| i.S.v./i.S.d. | im Sinne von/im Sinne des  |
| i.V.m.        | in Verbindung mit  |



| <b>Abkürzung</b>    | <b>Erläuterung</b>  |
|---------------------|---|
| <b>KSG</b>          | Klimaschutzgesetz   |
| <b>LkSG</b>         | Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten              |
| <b>MARPOL 73/78</b> | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| <b>mwN</b>          | mit weiteren Nachweisen   |
| <b>NVwZ</b>         | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht   |
| <b>NZG</b>          | Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht   |
| <b>POP</b>          | Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe                 |
| <b>RL</b>           | Richtlinie  |
| <b>Rn.</b>          | Randnummer  |
| <b>UmweltHG</b>     | Umwelthaftungsgesetz  |
| <b>UmwRG</b>        | Umweltrechtsbehelfsgesetz   |
| <b>USchadG</b>      | Umweltschadensgesetz  |
| <b>UWG</b>          | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb  |
| <b>Vgl.</b>         | Vergleiche  |
| <b>VO</b>           | Verordnung  |
| <b>VwGO</b>         | Verwaltungsgerichtsordnung  |
| <b>WHG</b>          | Wasserhaushaltsgesetz   |
| <b>ZaöRV</b>        | Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht                  |
| <b>ZEuP</b>         | Zeitschrift für Europäisches Privatrecht  |
| <b>ZIP</b>          | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht  |
| <b>ZPO</b>          | Zivilprozessordnung   |
| <b>ZRP</b>          | Zeitschrift für Rechtspolitik   |

## 1 Einleitung und Fragestellung

Die vorliegende Ausarbeitung befasst sich mit Aspekten der zivilrechtlichen Haftung für Umweltschäden auf Grundlage der neuen *Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit<sup>1</sup> (Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, im Folgenden: CSDDD).

Es soll geklärt werden, welche Art von Umweltschäden nach der Richtlinie mit der zivilrechtlichen Haftung geltend gemacht werden können. Um diese Frage zu beantworten, werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Haftung sowie einige prozessuale Aspekte der Durchsetzung entsprechender Ansprüche analysiert.

Dazu wird zunächst als Hintergrund die Bedeutung der deliktischen Haftung für die Durchsetzung des Umweltrechts im Allgemeinen und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten im Besonderen skizziert (Teil 2).

Um die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine zivilrechtliche Haftung nach der Richtlinie zu klären, werden die tatbestandlichen Voraussetzungen der Haftungsnorm in Art. 29 CSDDD untersucht (Teil 3). Hierbei ist nicht nur auf die rein umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (Teil II des Anhangs der Richtlinie) einzugehen, sondern auch auf menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten mit besonderem Umweltbezug („menschenrechtsbezogene Umweltmedienklausel“ in Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 des Anhangs zur Richtlinie).

Im Anschluss daran werden einige prozessuale Aspekte und Hürden einer Geltendmachung von deliktischen Schadensersatzansprüchen skizziert (Teil 4).

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024.

## 2 Hintergrund

### 2.1 Gesetzgebungsverfahren

Nachdem das Europäische Parlament bereits am 10. März 2021 die Kommission nach Art. 225 AEUV zur Vorlage eines Legislativvorschlages über eine verbindliche Sorgfaltspflicht für Unternehmen aufgefordert hatte,<sup>2</sup> legte die Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 294 Abs. 2 AEUV am 22. Februar 2022 einen entsprechenden Entwurf für eine *Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, im Folgenden CSDDD-KOM)* vor.<sup>3</sup>

Am 30. November 2022 legte der Rat seinen Standpunkt („allgemeine Ausrichtung“, im Folgenden CSDDD-RAT)<sup>4</sup> fest. Dabei modifizierte er den ursprünglichen Entwurf der Kommission gerade auch mit Blick auf die Haftungsregelung deutlich.<sup>5</sup> Am 1. Juni 2023 wiederum nahm das Europäische Parlament seine eigenen Abänderungsvorschläge mit klarer Mehrheit an (im Folgenden CSDDD-EP).<sup>6</sup>

Am 13./14. Dezember 2023 einigten sich die am sog. Trilog beteiligten Institutionen auf einen vorläufigen Text für die Richtlinie („Draft Agreement“ im Folgenden CSDDD-DA).<sup>7</sup> Der darin gefundene informelle Kompromiss wurde dann jedoch von einigen wenigen Mitgliedstaaten, darunter Deutschland,<sup>8</sup> im Februar 2024 überraschend gekündigt. Nach weiteren Verhandlungen wurde schließlich ein finaler Kompromisstext vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 15. März 2024 angenommen.<sup>9</sup> Dieser wurde anschließend als *Richtlinie (EU)*

---

<sup>2</sup> Europäisches Parlament, Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9\_TA(2021)0073, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.pdf). Der Entschließung war eine Anlage mit ausführlichen Empfehlungen und sogar einem eigenen Entwurf für den Text des von der Kommission „angeforderten Vorschlags“ beigelegt.

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Februar 2022, COM(2022) 71 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071>; siehe zur Rezeption des Entwurfs in der Literatur: Hübner, L./Habrich, V./Weller, M. (2022): Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung. NZG 2022, S. 644-651; Spindler, G. (2022): Der Vorschlag einer EU-Lieferkettenrichtlinie, ZIP 2022, S. 765-777; Wagner, G. (2023): Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, S. 517 – 528.

<sup>4</sup> Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung, 15024/1/22 REV 1 vom 30. November 2022, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf>.

<sup>5</sup> Einen synoptischen Überblick über die Unterschiede zwischen Kommissions-, Rats- und Parlamentsposition gibt der vom Rat im Vorfeld des Triloges ausschließlich in englischer Sprache vorgelegte sog. „4-column table“ vom 6. Juni 2023, 10267/23, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10267-2023-INIT/en/pdf>.

<sup>6</sup> Europäisches Parlament, Abänderungen vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), P9\_TA(2023)0209. Das Parlament hatte sie mit 366 zu 225 Stimmen, bei 38 Enthaltungen im Parlament angenommen; siehe Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 1. Juni 2023, Unternehmen sollen Menschenrechte und Umweltnormen in Lieferketten berücksichtigen, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91907/lieferketten-unternehmen-sollen-menschenrechte-und-umweltnormen-beruecksichtigen>.

<sup>7</sup> Rat der Europäischen Union, Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit: Rat und Parlament erzielen Einigung zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte, Pressemitteilung vom 14. Dezember 2023, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>

<sup>8</sup> Vgl. den offenen Brief des deutschen Bundesfinanz- und des Bundesjustizministers vom 1. Februar 2024, mit dem diese ihre Position zum Trilogergebnis erklären, abrufbar unter: [https://bingk.de/wp-content/uploads/2024/02/240201\\_Doppelkopfschreiben-BM-Lindner-BM-Buschmann-zur-CSDDD.pdf](https://bingk.de/wp-content/uploads/2024/02/240201_Doppelkopfschreiben-BM-Lindner-BM-Buschmann-zur-CSDDD.pdf).

<sup>9</sup> Annex zum Brief des Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlamentes (JURI Committee), Dokument Nr. 6145/24, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6145-2024-INIT/EN/pdf>.

2024/1760 vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 verabschiedet und am 5. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht (im Folgenden zitiert als „CSDDD“).

## 2.2 Deliktische Haftung als Instrument der Rechtsdurchsetzung

Bei dem Versuch, Umweltschädigungen mit den Mitteln des Rechts zu begegnen, überschneiden sich in der deutschen Umweltrechtsordnung das öffentliche Recht und das Zivilrecht.<sup>10</sup> Grundsätzlich ist die zivilrechtliche Haftung bei Umweltschädigungen (nur) dann gegeben, wenn eine Beeinträchtigung eines privat zugeordneten *Individualrechtsgutes* erfolgt ist. Die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit ist dagegen vorgesehen, wenn *Allgemeinrechtsgüter* beeinträchtigt werden.<sup>11</sup> Das mag auch damit zusammenhängen, dass die deutsche Zivilrechtsdogmatik die primäre Funktion des Haftungsrechts ursprünglich allein in der Schadenskompensation sah, während sein Potential für die Verhaltenssteuerung zunächst kategorisch abgelehnt und später weitgehend ignoriert wurde.<sup>12</sup>

Korrespondierend können idealtypisch zwei Arten von Umweltschäden unterschieden werden: erstens Schäden an privaten Individualrechtsgütern (z.B. Eigentum oder Gesundheit) und zweitens „reine“ Umweltschäden an Allgemeingütern (Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna).<sup>13</sup> Das deutsche Deliktsrecht schützt traditionell (nur) die erste Art von Rechtsgütern. Zwar können Schäden an Allgemeingütern, wie dem globalen Klima, natürlichen Lebensräumen oder Ressourcen, mittelbar auch zu Beeinträchtigungen von Individualgütern führen. Einer Haftung für diese mittelbar verursachten Individualschäden stehen jedoch in der Praxis beim Kausalitäts- und Verschuldensnachweis trotz gewisser Erleichterungen vielfach hohe Hürden entgegen.

Die traditionell hoheitliche Verhaltensregulierung im Bereich des Schutzes von Allgemeingütern schließt eine komplementäre Verhaltenssteuerung durch die Anreizwirkung zivilrechtliche Haftungsansprüche jedoch keineswegs aus.<sup>14</sup> Egal ob im Kartellrecht oder im Straßenverkehrsrecht, bei der Produkthaftung oder eben auch bei der Umwelthaftung (UmweltHG) greifen öffentlicher rechtlicher Schutz und privatrechtliche Rechtsmobilisierung ineinander.<sup>15</sup> Eine solche „Zweispurigkeit“ von hoheitlicher und privater Rechtsdurchsetzung ist mithin selbst im deutschen Recht keine begründungsbedürftige Ausnahme (mehr), sondern prägt die Rechtsordnung (jedenfalls inzwischen) *de lege lata*.<sup>16</sup>

Einen „smart mix-Ansatz“ aus *public* und *private enforcement*, wie er schon in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte angelegt ist, verfolgt auch die CSDDD-Richtlinie.<sup>17</sup>

---

<sup>10</sup> Ruffert, M. (2010): Verantwortung und Haftung für Umweltschäden, NVwZ 2010, S. 1177 f.

<sup>11</sup> Ruffert, M. (2010) Verantwortung und Haftung für Umweltschäden, NVwZ 2010, S. 1177 f.

<sup>12</sup> Vgl. Wagner, G. (2006): Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht - Anmaßung oder legitime Aufgabe?, AcP 2006, S. 451 mwN dort in Fn. 472, der zu dem ernüchternden Ergebnis gelangte, der Präventionsgedanke werde „nach wie vor nicht wirklich fruchtbar gemacht“ (S. 452).

<sup>13</sup> Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 58.

<sup>14</sup> Vgl. Wagner, G. (2006): Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht - Anmaßung oder legitime Aufgabe?, AcP 2006, S. 438.

<sup>15</sup> Wagner, G. (2023): Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, S. 523.

<sup>16</sup> Vgl. ebenda.

<sup>17</sup> Vgl. noch zum Entwurf Hübner, L./Habrigh, V./Weller, M. (2022): Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung, NZG 2022, S. 648.

Im Rahmen des *private enforcement* steht beim Schutz der Umwelt das Deliktsrecht im Vordergrund.<sup>18</sup> Von den drohenden Haftungsrisiken soll ein Anreiz ausgehen, sich – je nach Haftungsmodell – so zu verhalten, dass der Haftungsfall gar nicht erst eintritt (Gefährdungshaftung) oder jedenfalls so vorsichtig, wie es die von der Rechtsordnung gebotene („im Verkehr erforderliche“) Sorgfalt verlangt (Verschuldungshaftung); denn dann führt der Nachweis der Einhaltung dieses Sorgfaltsmaßstabes bereits zur Enthftung.<sup>19</sup> Dabei könnte das Deliktsrecht in besonderem Maße geeignet sein, komplexe Fragen von mehreren Verantwortlichen, langen Kausalketten und dem richtigen Maß von Prävention rechtlich zu verarbeiten.<sup>20</sup> Drittens kann das Deliktsrecht als ein dezentralisierter Durchsetzungsmechanismus verstanden werden.<sup>21</sup> Damit kann die zivilrechtliche Haftung Schutzlücken schließen, die der unzureichende staatliche Vollzug von öffentlich-rechtlichen Umweltvorschriften lässt. Dieses Potential könnte auch der zivilrechtlichen Haftung bei der CSDDD zukommen. Dabei gilt jedoch: Je enger die Haftungsregelung dabei ausgestaltet ist, desto geringer ist ihre potenzielle Steuerungswirkung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Arten von Umweltschäden nach der Richtlinie ersatzfähig sein sollen (dazu sogleich in Abschnitt 3) und welche prozessualen Hindernisse der Durchsetzung entsprechender Ansprüche entgegenstehen könnten (dazu unten in Abschnitt 4).

---

<sup>18</sup> Lübbe-Wolff, G. (2001): Instrumente des Umweltrechts - Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen, NVwZ 2001, S. 485.

<sup>19</sup> Vgl. Wagner, G. (2006): Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht - Anmaßung oder legitime Aufgabe?, AcP 2006, S. 454 f.

<sup>20</sup> Vgl. in dieser Richtung: Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 51.

<sup>21</sup> Vgl. Wagner, G. (2006): Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht - Anmaßung oder legitime Aufgabe?, AcP 2006, S. 454.

## 3 Haftung für Umweltschäden nach Art. 29 CSDDD

Im Folgenden werden die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine deliktische Haftung von Umweltschäden nach Art. 29 CSDDD untersucht. Dabei zeigt sich, dass der Haftungstatbestand erheblichen Einschränkungen unterliegt, die vor allem bei Umweltschäden dazu führen, dass das volle Potential der haftungsrechtlichen Steuerungs- und Kompensationsfunktion nicht ausgeschöpft wird.

Um dies darzustellen, wird im Folgenden zunächst ein knapper Überblick über die Haftungsregelung gegeben (3.1). Anschließend werden die zentralen, die Haftungsregelung auf den Individualschutz beschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen der Pflichtverletzung (3.2) und der Rechtsgutsverletzung (3.3) vertiefend untersucht. Abschließend werden Aspekte der Schadensberechnung (3.4), der Verjährung (3.5) und der – im Kontext nationaler Regelungsansätze viel diskutierten – Frage der kollisionsrechtlichen Anwendbarkeit (3.6) betrachtet.

### 3.1 Überblick

Der Grundtatbestand des jetzigen Art. 29 Abs. 1 CSDDD wurde aus Art. 22 Abs. 1 der Ratsfassung übernommen. Sowohl Rat als auch Parlament hatten zwar an der von der Kommission mit Art. 22 CSDDD-KOM vorgeschlagenen Haftungsregelung im Grundsatz festgehalten. Der Rat hatte in seinem Standpunkt jedoch recht weitreichende Einschränkungen gegenüber dem Kommissionsentwurf vorgeschlagen.<sup>22</sup> Damit konnte sich der Rat schon in der vorläufigen Einigung im Trilog durchsetzen.

Allerdings griff der Trilog auch Vorschläge des Parlaments auf und fügte einen neuen Art. 22 Abs. 2a CSDDD-DA ein, der als Art. 29 Abs. 3 Eingang in die endgültige Fassung der CSDDD gefunden hat.<sup>23</sup> Dieser sieht Sonderregelungen betreffend Verjährung, Verfahrenskosten, Eilrechtsschutz, Prozessstandschaft und Offenlegungspflichten vor.

#### 3.1.1 Normbefund: Art. 29 i.V.m. Art. 10 und 11 CSDDD

Die zentrale Haftungsnorm findet sich somit nun in Art. 29 Abs. 1 CSDDD. Über Normverweise spielen ebenso Art. 10, 11 und – speziell für die Umwelthaftung – Art. 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Teil II und Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 und 16 des Anhangs eine wesentliche Rolle für die Konturierung der Haftungsregelung.

Die endgültige Fassung in Art. 29 CSDDD lautet:

#### **„Artikel 29**

#### **Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung**

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern*

---

<sup>22</sup> Der Rat sprach in der Allgemeinen Ausrichtung, 15024/1/22 REV 1, S. 9, Rn. 27, selbst davon, die Haftungsregelung „erheblich geändert“ zu haben; es handelt sich dabei vor allem um Änderungen in Richtung einer Einschränkung.

<sup>23</sup> Vgl. Ziff. 17 der Analyse des Kompromisstextes durch den Rat vom 5. März 2024, Dok. Nr. 7327/24, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7327-2024-INIT/en/pdf>.

- a) *das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und*
- b) *durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurden.*

*Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde.*

*(2) Wird ein Unternehmen im Einklang mit Absatz 1 haftbar gemacht, so hat eine natürliche oder juristische Person ein Recht auf vollständige Entschädigung für den Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts. Die vollständige Entschädigung im Rahmen dieser Richtlinie darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.*

*(3) Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:*

- a) *ationale Vorschriften über den Beginn, die Dauer, die Aussetzung oder die Unterbrechung von Verjährungsfristen behindern die Erhebung von Schadensersatzklagen nicht unangemessen und sind in jedem Fall nicht weniger streng als die allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung; die Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadensersatzklagen nach dieser Richtlinie beträgt mindestens fünf Jahre und ist keinesfalls kürzer als die Verjährungsfrist, die in den allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung vorgesehen ist; die Verjährungsfrist beginnt nicht, bevor der Verstoß beendet wurde und der Kläger von Folgendem Kenntnis erlangt hat oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann:*
  - i) *dem Verhalten und der Tatsache, dass es einen Verstoß darstellt,*
  - ii) *der Tatsache, dass ihm durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist, und*
  - iii) *der Identität des Rechtsverletzers;*
- b) *die Verfahrenskosten sind für Kläger, die ihre Rechte geltend machen, nicht unverhältnismäßig hoch;*
- c) *Kläger können Unterlassungsmaßnahmen, auch im Rahmen von Eilverfahren, beantragen; dabei handelt es sich um endgültige oder vorläufige Unterlassungsmaßnahmen, zum Abstellen von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen des nationalen Rechts durch das Ergreifen einer Maßnahme oder das Einstellen eines Verhaltens;*
- d) *unbeschadet der nationalen Zivilverfahrensordnungen werden angemessene Bedingungen vorgesehen, unter denen ein mutmaßlich Geschädigter eine Gewerkschaft, eine nichtstaatliche Menschenrechts- oder Umweltorganisation oder eine sonstige Nichtregierungsorganisation und — im Einklang mit dem nationalen Recht — nationale Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ermächtigen kann, Klagen zur Durchsetzung der Rechte des mutmaßlich Geschädigten zu erheben; eine Gewerkschaft oder nichtstaatliche Organisation kann nach Unterabsatz 1 ermächtigt werden, wenn diese den Anforderungen des nationalen Rechts genügt; zu diesen Anforderungen kann gehören, dass eine eigene ständige Vertretung aufrechterhalten wird und die Gewerkschaft oder nichtstaatliche Organisation im Einklang mit ihrer Satzung nicht kommerziell und nicht nur vorübergehend an der Durchsetzung der durch diese Richtlinie geschützten Rechte oder der entsprechenden Rechte im nationalen Recht beteiligt ist;*

e) Wenn eine Klage erhoben wird und ein Kläger eine hinreichende Begründung vorlegt, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die ausreichen, um die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs zu belegen, und angegeben hat, dass zusätzliche Beweismittel in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, so können die Gerichte anordnen, dass diese Beweismittel von dem Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden;

die nationalen Gerichte beschränken die Offenlegung der geforderten Beweismittel und die Maßnahmen zur Beweissicherung auf das Maß, das erforderlich und verhältnismäßig ist, um einen Schadensersatzanspruch eines Klägers oder potenziellen Klägers zu stützen; bei der Feststellung, ob eine Anordnung zur Offenlegung oder Sicherung von Beweismitteln verhältnismäßig ist, prüfen die nationalen Gerichte, inwieweit die Klage oder die Klageerwiderung durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln rechtfertigen; den Umfang und die Kosten der Offenlegung sowie die berechtigten Interessen aller Parteien, einschließlich etwaige betroffene Dritte, einschließlich zur Verhinderung nicht gezielter Suchen nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind; ob die offenzulegenden Beweismittel vertrauliche Informationen — insbesondere Dritte betreffende Informationen — enthalten und welche Vorkehrungen zum Schutz dieser vertraulichen Informationen bestehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte befugt sind, die Offenlegung von Beweismitteln, die vertrauliche Informationen enthalten, anzuordnen, wenn sie diese als sachdienlich für die Schadensersatzklage erachten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte bei der Anordnung der Offenlegung solcher Informationen über wirksame Maßnahmen für deren Schutz verfügen.

(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch gemäß diesem Artikel haftbar gemacht werden.

(5) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter [und]<sup>24</sup> indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens.

Wurde der Schaden von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder direkten oder indirekten Geschäftspartner gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch, unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung und über Regressansprüche.

(6) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie schränkt die Haftung der Unternehmen gemäß den nationalen Rechtssystemen oder denen der Union nicht ein und lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, in denen für Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, eine Haftung oder eine strengere Haftung als in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen ist.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entscheidende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Die für die Haftung wesentlichen Erwägungen finden sich in den Erwägungsgründen (79) bis (90).

---

<sup>24</sup> In der deutschen Fassung fehlt hier ein Konnektor. Es dürfte sich aber um einen Übersetzungsfehler handeln. In der englischen, französischen, italienischen, portugiesischen und niederländischen Fassung wird hier jeweils „und“ als Konnektor verwendet.



Erwägungsgrund (89) stellt klar, dass eine zivilrechtliche Haftung wegen negativer Auswirkungen auf die Umwelt (nur) dann in Frage kommt, „wenn sich derartige Ansprüche mit Ansprüchen aus der Verletzung von Menschenrechten überschneiden“. Schon hier zeigt sich, dass nach der Vorstellung des Richtliniengebers zivilrechtliche Haftungsansprüche wegen Umweltschäden einerseits zwar explizit gegeben sein sollen, dies sich jedoch andererseits offenbar nur auf jene Fälle erstrecken soll, in denen zugleich eine „Verletzung von Menschenrechten“ gegeben ist.

Für das vorliegende Gutachten von besonderer Bedeutung sind im haftungsbegründenden Tatbestand zum einen die Rechtsgutsverletzung (dazu unten 3.3) und zum anderen die Pflichtverletzung (3.2). Die Pflichtverletzung nimmt dabei Bezug auf die in Art. 10 und Art. 11 normierten Präventions- und Abhilfepflichten.

Artikel 10 CSDDD lautet auszugsweise:

#### **„Artikel 10**

#### ***Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen***

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel zu verhindern oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar verhindert werden können, angemessen zu mindern.*

*(...)*“

Die Abs. 1 UAbs. 2 sowie Abs. 2 bis 6 von Art. 10 CSDDD konkretisieren die Verhinderungspflicht.

Art. 11 CSDDD regelt die Abhilfepflicht. Er lautet auszugsweise:

#### **„Artikel 11**

#### ***Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen***

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel abzustellen.“*

Die Pflichten in Art. 10 und 11 (Prävention und Abhilfe) knüpfen jeweils an den Begriff der „negativen Auswirkungen“ an.

Dieser ist normiert in Art. 3 Abs. 1 lit. d), der wiederum verweist auf die „nachteiligen“ (gemeint ist wohl „negativen“<sup>25</sup>) Auswirkungen auf die Umwelt einerseits und die auf die Menschenrechte

---

<sup>25</sup> Während die englische Fassung einheitlich von „adverse impacts“ spricht, definiert die deutsche Fassung „negative Auswirkungen“ als „nachteilige Auswirkungen“. Die Begriffe „nachteilig“ und „negativ“ dürften hier synonym zu verstehen sein.

andererseits. Art. 3 Abs. 1 lit. b) regelte die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, indem er an Teil II des Anhangs anknüpft. „Negative Auswirkungen auf die Umwelt“ sind danach

*„nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen die Verbote und Verpflichtungen nach Teil I Abschnitt 1 Nummern 15 und 16 und Teil II des Anhangs dieser Richtlinie ergeben, wobei die nationalen Rechtsvorschriften, die mit den Bestimmungen der darin aufgeführten Instrumente zusammenhängen, zu berücksichtigen sind“.*

Art. 3 lit. c) definiert negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, indem er Teil I des Anhangs aufgreift.

### 3.1.2 Dogmatische Struktur der Haftungsregelung

Eine genaue dogmatische Rekonstruktion der Haftungsregelung bereitet gewisse Schwierigkeiten, weil die unionsrechtliche Regelung bewusst nicht in den traditionellen Kategorien des deutschen oder eines anderen nationalen Haftungsrechts gefasst ist. Damit soll gerade vermieden werden, dass die unionsrechtliche Haftungsregelung mit den nationalen Deliktsrechtsordnungen konfligiert.<sup>26</sup> Für die Zwecke der deutschen Rechtsordnung wird es daher einer gewissen „Übersetzungsleistung“ der unionsrechtlichen Regelung in die Kategorien des deutschen Deliktsrechts bedürfen.

Nach dem Verständnis des Rates sollte die Haftungsregelung in Art. 22 Abs. 1 CSDDD-RAT im Ergebnis vier Voraussetzungen enthalten, damit ein Unternehmen haftbar gemacht werden kann:

- (1) ein Schaden einer natürlichen oder juristischen Person,
- (2) eine Pflichtverletzung,
- (3) der kausale Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung sowie das
- (4) Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).<sup>27</sup>

In Anlehnung an die Erwägungen des Rates gehen *Habersack* und *Zickgraf* von derselben Struktur der Haftungsvoraussetzungen aus.<sup>28</sup>

*Hübner* und *Lieberknecht* sehen dagegen folgende Struktur der Haftungsvoraussetzungen, die sich vor allem darin unterscheidet, dass Schutzzweck des betroffenen Rechts und die safe-harbor-Regelung wohl zu selbständigen Tatbestandsmerkmalen erhoben werden:

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung
- (2) Anspruchsteller ist vom Schutzzweck des betroffenen Rechts oder Verbots nach Annex I CSDDD erfasst
- (3) Kausaler Schaden für ein nach nationalem Recht geschütztes Interesse des Anspruchstellers

---

<sup>26</sup> Rat der Europäischen Union, Allgemeine Ausrichtung, 15024/1/22 REV 1, S. 9, Rn. 27: „Artikel 22 wurde erheblich geändert, um (...) unangemessene Eingriffe in die Deliktrechtssysteme der Mitgliedstaaten zu vermeiden.“

<sup>27</sup> Rat der Europäischen Union, Allgemeine Ausrichtung, 15024/1/22 REV 1, S. 9, Rn. 27: „Die vier Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen haftbar gemacht werden kann – ein Schaden gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, eine Pflichtverletzung, der kausale Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung und ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – wurden im Text präzisiert und das Element des Verschuldens wurde aufgenommen.“

<sup>28</sup> Vgl. *Habersack, M./Zickgraf, P. (2023): Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell, RabelsZ 2023, Bd. 87, Heft 3 (August 2023), S. 532-607.*

(4) Kein Ausschluss nach der „safe-harbor“-Regelung in Art. 29 I 2 CSDDD.<sup>29</sup>

Für die hier interessierende Fragen der Haftung wegen Umweltschäden sind vor allem die Tatbestandsmerkmale der Pflichtverletzung (dazu 3.2) und des Schadens bzw. der Rechtsgutsverletzung (dazu 3.3) zentral.

## 3.2 Pflichtverletzung

Zentraler Anknüpfungspunkt für die deliktische Haftung ist eine Pflichtverletzung.

Nach Art. 29 Abs. 1 CSDDD kann dies die Verletzung einer der „kardinalen“<sup>30</sup> Pflichten der Vermeidung (bzw. „Verhinderung“<sup>31</sup>) potenzieller negativer Auswirkungen und der Abstellung (bzw. „Behebung“) tatsächlicher negativer Auswirkungen sein. Diese Pflichten werden durch den expliziten Verweis auf die Artikel 10 und 11 CSDDD definiert.

### 3.2.1 Ausgangspunkt: Verletzung von Präventions- und Abhilfepflichten

Art. 10 Abs. 1 CSDDD regelt, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Einklang mit Art. 9 CSDDD zu verhindern oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar verhindert werden können, angemessen zu mindern. Art. 11 Abs. 1 CSDDD verlangt, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um tatsächliche negative Auswirkungen im Einklang mit Art. 9 CSDDD abzustellen.

Aus der ausdrücklichen Nennung der Art. 10 und 11 in Art. 29 Abs. 1 CSDDD, könnte man im Umkehrschluss argumentieren, dass Verletzungen anderer Pflichten aus der Richtlinie (Art. 7 (Einbeziehung in die Unternehmenspolitik) und insbesondere Art. 8 (Risikoanalyse) sowie Art. 22 (Klimaschutz)<sup>32</sup> CSDDD) jedenfalls nicht zwingend von den Mitgliedstaaten mit haftungsrechtlichen Folgen versehen werden müssen.<sup>33</sup>

Andererseits werden die Präventionspflichten nach Art. 10 Abs. 1 CSDDD und Abhilfepflichten nach Art. 11 Abs. 1 schon dadurch ausgelöst, dass potenzielle negative Auswirkungen nach Artikel 8 „hätten ermittelt werden müssen“, ohne dass es auf eine tatsächliche, positive Ermittlung ankäme. Dies spricht dafür, dass schon eine Verletzung der Pflicht zur Risikoermittlung in der Folge zu einer Verletzung der Präventions- und Abhilfepflichten führen kann.<sup>34</sup> Zudem wäre es rechtspolitisch zweifelhaft, (grobe) Fehler bei der Risikoermittlung pauschal von der Haftung auszunehmen; denn damit droht die Haftungsregelung – ähnlich wie § 9 Abs. 3 LkSG<sup>35</sup> – Fehlanreize zum „bewussten Wegschauen“ zu setzen. Vermeiden ließe sich dies nur durch eine Auslegung, wonach sich das verpflichtete Unternehmen nicht mit

---

<sup>29</sup> Hübner, L./Lieberknecht, M. (2024): Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NJW 2024, 1841 (1845) Rn. 25.

<sup>30</sup> Hübner, L./Habrich, V./Weller, M. (2022): Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung, NZG 2022, S. 648.

<sup>31</sup> In den älteren Entwurfsfassung (des damaligen Art. 7) war im deutschen Text von „Vermeidung“ die Rede. Der Schwenk zu „Verhinderung“ in der Endfassung des Art. 10 CSDDD dürfte allein redaktionelle Gründe haben. Denn z.B. die englischsprachigen Entwürfe sprechen genauso wie die Endfassung von „prevent“. Dasselbe dürfte für den Schwenk von „Abstellung“ in den deutschen Entwurfsfassungen des damaligen Art. CSDDD-KOM/RAT zu „Behebung“ in der deutschen Endfassung von Art. 11 CSDDD gelten.

<sup>32</sup> Näher dazu unten 3.2.5.

<sup>33</sup> Vgl. zu den Entwurfsfassungen Jung, P. (2022): Werteschöpfung in der Liefer- und Absatzkette?, GPR 2022, S. 116.

<sup>34</sup> So ausdrücklich auch Hübner, L./Lieberknecht, M. (2024): Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NJW 2024, 1841 (1845) Rn. 26; ebenso: Nietsch, M. (2024): Die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferketten-RL – ein Gamechanger? NJW 2024, 2865 (2867) Rn. 9.

<sup>35</sup> Vgl. dazu: Krebs, D. (2021), Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, 394 (398).

Unkenntnis von den Risiken exkulpieren kann.<sup>36</sup> In der Praxis wird jedoch, wenn allein die Verletzung einer Risikoermittlungspflicht nachgewiesen ist, die haftungsbegründende Kausalität dieser Pflichtverletzung erhebliche Probleme bereiten.

Da Art. 10 und 11 eine Prävention bzw. Abhilfe „im Einklang mit Art. 9“ CSDDD vorschreiben, kann auch eine fehlerhafte Priorisierung nach Art. 9 CSDDD zu einer tatbestandsmäßigen Pflichtverletzung führen.<sup>37</sup>

Die maßgebliche Verletzungshandlung, an welche für die deliktische Haftung angeknüpft wird, ist nach (deutscher) deliktsrechtlicher Dogmatik ein „Unterlassen“ bzw. die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.<sup>38</sup>

### 3.2.2 „Negative Auswirkungen“ kein eigenes Tatbestandsmerkmal

Im Kommissionsentwurf waren die „negativen Auswirkungen“ als Folge der Pflichtverletzung noch unmittelbar im Tatbestand des damaligen Art. 22 Abs. 1 enthalten. Nach Art. 22 Abs. 1 lit. b) CSDDD-KOM war Haftungsvoraussetzung, dass „als Ergebnis“ der Pflichtverletzung „negative Auswirkungen eingetreten“ sind. Folglich wurden „negative Auswirkungen“ von der Literatur als zentrales Tatbestandsmerkmal der Haftung verstanden.<sup>39</sup>

Das dürfte mit der Streichung der „negativen Auswirkungen“ aus dem Haftungstatbestand in Art. 29 Abs. 1 CSDDD überholt sein. Zwar wird über den Verweis auf Art. 10 und Art. 11 in Art. 29 Abs. 1 CSDDD das *Risiko* „negativer Auswirkungen“ i.S.d. Art. 3 lit b) und c) CSDDD im Rahmen der Pflichtverletzung mittelbar zu prüfen sein. Anders als noch nach der Kommissionsfassung soll es nun aber offenbar nicht mehr darauf ankommen, ob die „negativen Auswirkungen“ tatsächlich eingetreten sind. Vielmehr ist an deren Stelle die Verletzung von „nach nationalem Recht geschützten Interessen“ getreten (dazu unten). Der Eintritt oder das Risiko negativer Auswirkungen stellt danach kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal der Haftungsregelung (mehr) dar.

### 3.2.3 Verbote und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt (Anhang Teil II und Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 und 16)

Bezugspunkt der „negativen Auswirkungen“ in Art. 3 Abs. 1 lit. b) und c) CSDDD, die ihrerseits Bezugspunkt der deliktischen Sorgfaltspflicht in Art. 10 und 11 CSDDD sind, ist der Anhang.

Für den Umweltschutz relevant sind die negativen Auswirkungen auf die Umwelt nach Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD. Dies sind Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus Verstößen gegen die in Teil II sowie – nach einer entsprechenden Ergänzung in der letzten Verhandlungsrunde – in Nr. 15 und 16 des Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Verbote und Verpflichtungen ergeben.

Einerseits geht Teil II des Anhangs über den zur Bestimmung des „umweltbezogenen Risikos“ in § 2 Abs. 3 LkSG festgelegten Katalog an Pflichten und Verboten (aus POPs, Basel, Minamata) in zahlreichen Punkten hinaus (CBD-Übereinkommen, CITES-Übereinkommen, Protokolle von Cartagena und Nagoya, „Welterbeübereinkommen“, Übereinkommen von Ramsar über Wattvögel, Montrealer Protokoll zur Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht, MARPOL

---

<sup>36</sup> Vgl. Krebs, D. (2021), Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, 394 (398); siehe dazu auch Saage-Maaß, M. /Schliemann-Radbruch, C. (2023): § 9 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 35 f.

<sup>37</sup> Nietsch, M. (2024): Die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferketten-RL – ein Gamechanger? NJW 2024, 2865 (2867) Rn. 9.

<sup>38</sup> Hübner, L./Habrich, V./Weller, M. (2022): Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung, NZG 2022, S. 648.

<sup>39</sup> König, C. (2022): Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen, NZG 2022, S. 1187.

73/78). Andererseits hält die CSDDD an der nur eingeschränkt leistungsfähigen Regelungstechnik des – insofern wie erwartet als „Blaupause“<sup>40</sup> verwendeten – LkSG fest, indem versucht wird, konkrete Verbote und Verpflichtungen, die Gegenstand der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht sein sollen, in einem abschließenden Katalog aufzuzählen. Dieser Ansatz muss notwendigerweise zu einem lückenhaften Ergebnis führen.<sup>41</sup> Die kritische Zusammenfassung von Spindler, die „angesprochenen Umweltbelange beschränken sich im Wesentlichen auf den Handel mit Chemikalien und Abfällen“<sup>42</sup>, ist insofern nicht ganz unberechtigt.

Der Vorschlag des Parlamentes, den Katalog um einen generalklauselartigen Auffangtatbestand aus „Umweltkategorien“ (Anhang Teil II Nr. 1 CSDDD-EP) zu ergänzen, wäre daher aus Perspektive des umweltbezogenen Regelungsziels vorzugswürdig gewesen. Nach dem Änderungsvorschlag des Parlaments vom 1. Juni 2023 hätte die neue Nr. 1 im Teil II des Anhangs lauten sollen:

1. *The obligation to identify and prevent, mitigate or bring to an end an adverse impact on one of the following environmental categories:*
  - a) *climate change;*
  - b) *biodiversity loss;*
  - c) *air, water and soil pollution;*
  - d) *degradation of land, marine and freshwater ecosystems;*
  - e) *deforestation;*
  - f) *overconsumption of material, water, energy and other natural resources;*
  - g) *harmful generation and mismanagement of waste, including hazardous substances;*

Zwar ist die Verengung auf den Individualschutz (dazu sogleich 3.2.4 und 3.3) die größte Hürde für eine deliktische Haftung wegen Umweltschäden. Jedoch wäre eine Ausweitung der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht allein deshalb nicht haftungsrechtlich irrelevant gewesen.

Eine weitere Möglichkeit, zumindest einen Teil der über Teil II des Anhangs nicht gedeckte Umwelteinwirkungen zu erfassen, ergibt allerdings der nunmehr in Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD enthaltene Verweis auf Nr. 15 und 16 Teil I Abschnitt 1 des Anhangs (näher dazu unten 3.3.2.).

### **3.2.4 Einschränkung auf Individualschutz**

Art. 29 Abs. 1 lit. a) CSDDD schränkt die potenziell als haftungsbegründende Pflichten in Betracht kommenden Präventions- und Abhilfepflichten aus den Art. 10 und 11 CSDDD allerdings nochmals ein. So soll nicht jede Pflichtverletzung, die zu einem kausalen Schaden führt, eine Haftungsfolge nach sich ziehen. Vielmehr soll dies nur dann möglich sein, wenn die jeweilige Pflicht *individualschützenden* Charakter hat.

Das ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 lit. a) CSDDD, wonach von den Pflichten aus Art. 10 und 11 CSDDD nur jene tatbestandsmäßige Pflichtverletzungen begründen können, die an Rechte, Verbote oder Pflichten aus dem Anhang anknüpfen, die ihrerseits „*auf den Schutz der natürlichen*

---

<sup>40</sup> Krebs, D. (2021): Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, 394 (401).

<sup>41</sup> Siehe zu den möglichen Regelungsansätzen und Kombinationsmöglichkeiten: Krebs, D./Klinger, R./Gailhofer, P./Scherf, C. (2020): Von der menschenrechtlichen zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht, UBA-Texte 49/2020; speziell zu Regelungsansätzen im EU-Sekundärrecht: Krebs, D. (2021): Environmental Due Diligence in EU Law: Considerations for Designing EU (Secondary) Legislation, UBA-Texte 97/21.

<sup>42</sup> Spindler, G. (2022): Der Vorschlag einer EU-Lieferkettenrichtlinie, ZIP 2022, S. 769.

oder juristischen Person abzielen“ (Art. 29 Abs. 1 lit a) CSDDD). Der Wortlaut des Art. 22 Abs. 1 CSDDD-KOM<sup>43</sup> enthielt keine derartige Einschränkung auf natürliche und juristische Personen.

Damit scheint zumindest prima facie die deliktische Haftung für solche Pflichtverletzungen auszuschließen, die – wie die ‚reinen‘ umweltbezogenen Sorgfaltspflichten – an Normen anknüpfen, die dem Schutz von öffentlichen bzw. Allgemeingütern dienen. Gleichwohl ist fraglich, was die Einschränkung neben der weiteren Voraussetzung in Art. 29 Abs. 1 S. 1 lit. b) CSDDD bezweckt, wonach das „geschützte rechtliche Interesse“ einer (natürlichen oder juristischen) Person verletzt sein muss (dazu sogleich 3.3), damit die Pflichtverletzung haftungsbegründend sein kann. Insofern erscheinen die beiden einschränkenden Kriterien (individueller Schutzzweck der Pflicht und Verletzung des geschützten Interesses eines Einzelnen) zumindest in eine ähnliche Richtung zu deuten.

### 3.2.5 Haftung wegen Verletzung klimaschutzbezogener Pflichten aus Art. 22 CSDDD?

Es wäre zu erwägen, die in Art. 22 CSDDD statuierte Pflicht zur Eindämmung des Klimawandels im Rahmen des Haftungstatbestands zu berücksichtigen. Auf diese Weise wäre es denkbar, dass dem (globalen) Klima besonderer deliktischer Schutz zuteil wird.

Art. 22 Abs. 1 CSDDD verlangt, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass bestimmte Unternehmen einen Plan zur Eindämmung des Klimawandels entwickeln und umsetzen. Dieser Plan zum Klimaschutz („Eindämmung des Klimawandels“<sup>44</sup>) soll gewährleisten, dass die Unternehmen „alles in ihrer Macht stehende“ tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie insbesondere mit dem Pariser 1,5° C-Ziel und dem Ziel der Klimaneutralität (entsprechend VO (EU) 2021/1119) in Einklang zu bringen. Dabei sollen auch Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angegeben werden. Absatz 1 UAbs. 2 macht weitere konkretisierende Vorgaben für die Gestaltung des Plans (zeitgebundene Zielvorgaben bereits ab 2030, ggf. „absolute Zielvorgaben“ für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen, Beschreibung der Dekarbonisierungsfaktoren, wichtigste geplante Maßnahmen, Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel etc.).

In Erwägungsgrund (73) ist festgehalten, dass die Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt. Daraus kann ein Schutz von Allgemeingütern gefolgert werden. Zwar wird dort auch klargestellt, dass die Umsetzung des Planes nicht Gegenstand einer Erfolgspflicht ist. Gleichwohl hält der Erwägungsgrund unmissverständlich fest, dass die Pflicht zur Aufstellung und Umsetzung verbindliche Handlungspflichten begründet und keine unverbindliche Absichtserklärungen beinhaltet. Das bedeutet, dass es durchaus Rechtfertigungsgründe dafür geben kann, ein Ziel nicht zu erreichen, es aber gerade nicht im Belieben oder freien Ermessen des Unternehmens steht, wieviel Aufwand zur Erreichung des Ziels betrieben werden muss. Ein Verfehlen der Ziele kann nur durch „besondere Umstände“ gerechtfertigt werden. Solche Umstände liegen nach dem Erwägungsgrund vor, wenn die Zielerreichung „nicht mehr sinnvoll ist“. Dabei dürfte es sich um einen Übersetzungsfehler handeln. Andere Sprachfassungen stellen darauf ab, dass die Zielerreichung nicht mehr „reasonable“ (en), „raisonable“ (fr), „ragionevole“ (it), razoavel (pt), redelijk (nl) wäre. Dies

---

<sup>43</sup> „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden haften, wenn a) sie die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und b) als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen nach den Artikeln 7 und 8 minimiert hätten werden müssen und zu Schaden geführt haben.“

<sup>44</sup> Die englische Fassung spricht von „combating climate change“ (Überschrift) bzw. „climate change mitigation“ (im Normtext). Damit ist Klimaschutz im Sinne von Dekarbonisierung und Verringerung der Treibhausgasemissionen gemeint und nicht bloße Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die deutsche Übersetzung „Minderung der Folgen des Klimawandels“ erscheint daher missverständlich.

dürfte weniger mit „sinnvoll“, sondern eher mit „angemessen“ zu übersetzen sein. Da es ausdrücklich darum geht, dass die Zielerreichung nicht „mehr“ angemessen ist, können hier nur nachträglich aufgetretene vom Unternehmen nicht vorhersehbare Umstände berücksichtigt werden.

Die in Art. 22 CSDDD statuierte Handlungspflicht wäre danach prinzipiell durchaus dazu geeignet, haftungsrechtliche Folgen an eine Verletzung der Pflicht zu knüpfen.

Allerdings wird in der Literatur eingewandt, einer unmittelbaren Haftungsfolge stehe entgegen, dass Art. 29 CSDDD explizit nur auf die Pflichten in Art. 10 und 11 CSDDD verweist.<sup>45</sup> Aus dem Umstand, dass hier Art. 22 CSDDD nicht genannt wird, mag man in der Tat im Umkehrschluss folgern, dass die Richtlinie jedenfalls nicht zur Neuregelung einer Haftungsfolge wegen der Verletzung *dieser* klimaschutzbezogenen Pflichten im nationalen Recht zwingt. Das bedeutet freilich nicht, dass eine Verletzung der – rechtsverbindlichen – Handlungspflichten haftungsrechtlich irrelevant ist. Vielmehr dürfte es naheliegen, den Maßstab zur Konkretisierung bereits *de lege lata* bestehender deliktischer, klimaschutzbezogener Verhaltenspflichten<sup>46</sup> heranzuziehen. Dazu bedarf es keiner Umsetzung im nationalen Haftungsrecht.

### 3.3 Rechtsgutsverletzung (Schaden an geschützten rechtlichen Interessen)

Nach Art. 29 Abs. 1 S. 1 lit. b) CSDDD setzt die Haftung weiter voraus, dass ein „nach nationalem Recht“ geschütztes rechtliches Interesse der natürlichen oder juristischen Person durch die Pflichtverletzung beschädigt wurde. In den Kategorien des deutschen Deliktsrechts ist die Voraussetzung in der Rechtsgutsverletzung zu verorten.

#### 3.3.1 Nach nationalem Recht geschütztes rechtliches Interesse

Damit wird über den bereits durch Art. 29 Abs. 1 lit. a) CSDDD vorausgesetzten Individualschutz (s.o.) hinaus verlangt, dass ein Schaden an einem *nach nationalem Recht* geschützten Interesse eingetreten sein muss. Was damit genau gemeint ist, bleibt jedoch unklar.

Hinweise zur Auslegung gibt dabei im Ausgangspunkt Erwägungsgrund (79) CSDDD:

*„Ein Schaden an den geschützten rechtlichen Interessen einer Person sollte nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden, beispielsweise Tod, körperliche oder seelische Verletzung, Entzug der persönlichen Freiheit, Verlust der Menschenwürde oder Beschädigung des Eigentums einer Person.“*

Der Beispielskatalog entspricht weitgehend den absolut geschützten Rechtsgütern des § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 1 UmweltHG. Relevant für die deliktische Haftung im Zusammenhang mit Umweltschädigungen sind – *de lege lata* – nach deutschem Deliktsrecht primär die Rechtsgüter Eigentum, Leben, Körper und Gesundheit.<sup>47</sup>

Der Verweis im Normtext auf die Definition im „nationalen Recht“ irritiert allerdings, scheint er doch das Ziel der Binnenmarktharmonisierung und Schaffung eines wettbewerblichen *level*

---

<sup>45</sup> So recht deutlich: Nietzsche, M. (2024): Die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferketten-RL – ein Gamechanger? NJW 2024, 2865 (2867) Rn. 9.

<sup>46</sup> In welchem Umfang diese bestehen, ist bislang nicht geklärt und Gegenstand verschiedener nationaler und internationaler Gerichtsverfahren. Vgl. zur deliktischen Haftung für klimawandelbedingte Schäden („Klimahaftung“): Weller, M.-P./Höbl, T./Seemann, C. (2024): Klimaneutralität im Privatrecht, ZEuP 2024, 575 (585); Weller, M.-P./Tran, M.-L. (2021): Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend? ZEuP 2021, 573 (597 ff.).

<sup>47</sup> Vgl. Kloepfer, M. (2006): Umweltrecht. § 6 Rn. 244, 316; Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 59 ff.

*playing field* zu verfehlen.<sup>48</sup> Insbesondere bleibt dabei unklar, ob es wirklich im Belieben der Mitgliedstaaten stehen soll, die deliktsrechtlich geschützten Interessen beliebig eng zu fassen. Ein derart weitreichender Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten würden den unionsrechtlichen Prinzipien der Binnenmarktharmonisierung und dem Zweck der Richtlinie fundamental widersprechen. Mit dem Prinzip der Binnenmarktharmonisierung besser vereinbar wäre eine Auslegung, wonach der Verweis auf das nationale Recht lediglich eine Abweichung „nach oben“ ermöglicht soll. Die nach dem Anhang der Richtlinie geschützten Interessen würden insoweit einen Mindeststandard vorgeben, den die Mitgliedstaaten im nationalen Recht schützen müssen.

Die nach der Richtlinie zu schützenden rechtlichen Interessen und Rechtspositionen sind aus dem Anhang abzuleiten.<sup>49</sup> Relevant ist hier vor allem Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 CSDDD (siehe die dort genannten individuellen Schutzgüter Nahrung, Trinkwasser, Zugang zu sanitären Einrichtungen, Gesundheit, die Bedeutung von Ökosystemleistungen für das menschliche Wohlergehen).<sup>50</sup> Es stünde den Mitgliedstaaten aber frei, darüber hinaus zu gehen. Durch eine solche Auslegung im Sinne einer Mindestharmonisierung ließe sich der scheinbare Widerspruch zwischen dem Verweis auf die nach *nationale* Recht geschützten Interessen einerseits und den nach dem Anhang der Richtlinie i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b) und c) CSDDD als schützenswert anzusehender Rechtsgüter und Interessen auflösen.

Folgt man dem, so unterliegt es Zweifeln, ob der klassische Schutzgüterkatalog des § 823 Abs. 1 BGB für eine richtlinienkonforme Umsetzung genügt. Immerhin ist fraglich, ob das Konzept der „absolut geschützten Rechtsgüter“ nicht enger ist als das Konzept der „rechtlich geschützten Interessen“.

Jedenfalls würde nach dem oben skizzierten Gedanken der Mindestharmonisierung jede Definition geschützter rechtlicher Interessen im nationalen Recht, die hinter den im Anhang zur Richtlinie verankerten Interessen zurückbliebe, die Richtlinie nicht hinreichend umsetzen und wäre damit sekundärrechtswidrig.

Zwar wäre es theoretisch sogar denkbar, etwa ein (im Entstehen befindliches) „Menschenrecht auf eine saubere und gesunde Umwelt“ als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB zu deuten. Im Ergebnis lässt sich jedoch auch damit der von der Richtlinie vorausgesetzte Individualschutz im nationalen Recht *de lege lata* nicht begründen. Die UN-Generalversammlung hat mit einer Resolution vom Juli 2022 zwar erstmals ein „Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ prinzipiell anerkannt.<sup>51</sup> Die Resolution als solche ist dabei jedoch nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Vorschläge, ein Recht auf eine saubere Umwelt als sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB zu deuten, konnten sich bislang auch nicht etablieren.<sup>52</sup> Dies könnte sich unter dem Eindruck der UN-Resolution ändern. Denn jedenfalls kann über den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes<sup>53</sup> Völkerrecht durchaus in die nationale Rechtsordnung ausstrahlen und muss unter Umständen bei der Auslegung nationaler Normen

---

<sup>48</sup> Vgl. auch die Kritik bei Hübner, L./Lieberknecht, M. (2024): Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NJW 2024, 1841 (1845).

<sup>49</sup> So offenbar auch Nietzsche, M. (2024): Die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferketten-RL – ein Gamechanger? NJW 2024, 2865 (2867) Rn. 6 f.

<sup>50</sup> Es handelt sich dabei bereits jeweils *per se* um individuelle Schutzgüter. Unterstrichen wird der Individualschutz durch die Bezugnahme auf die Auslegung nach den im letzten Halbsatz von Nr. 15 genannten Normen der beiden UN-Menschenrechtspakte.

<sup>51</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, A/RES/76/300 vom 28. Juli 2022.

<sup>52</sup> Kloepfer, M. (2006): Umweltrecht. § 6 Rn. 243; vgl. zur Diskussion weiterer Ansätze zur Erfassung reiner Umweltschäden: Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 72-78.

<sup>53</sup> Vgl. dazu BVerfGE 111, 307 (317 f.); BVerfGE 128, 326 (366 ff.).



berücksichtigt werden; die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts legt nahe, dass dies unter Umständen sogar für formal nicht bindende Völkerrechtsnormen wie UN-Resolutionen oder sonstige völkerrechtliche Normen, internationale Standards und zwischenstaatliche Entscheidungen gelten kann.<sup>54</sup> Ob und wenn ja, wann, eine solche Entwicklung hier zu erwarten ist (etwa über den Umweg der Umdeutung des Art. 20a GG in ein subjektives Recht im Lichte der UN-Resolution), ist angesichts der relativen Neuheit der Resolution jedoch nicht absehbar.

Denkbar und nach der Richtlinie zulässig wäre es gleichwohl, ein Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt im nationalen Recht einfachrechtlich zu verankern.

### 3.3.2 Menschenrechtsbezogene Umweltklausel in Anhang Teil I Abschnitt 1 Nr. 15

Eine deliktische Haftung für einen Umweltschaden ist nach der Richtlinie aber jedenfalls dann gegeben, wenn der Umweltschaden zugleich ein Individualrechtsgut aus den im Anhang in Bezug genommenen internationalen *Menschenrechtsabkommen* verletzt. Denn solchen Verletzungen wird drittschützender Charakter i.S.d. Art. 29 Abs. 1 lit. b) CSDDD zukommen und die hierdurch verletzten rechtlichen Interessen werden in den meisten Fällen auch nach nationalem Recht i.S.d. Art. 29 Abs. 1 lit. a) CSDDD geschützt sein.

Von besonderem Interesse für die Haftung wegen Umweltschäden ist insoweit die menschenrechtsbezogene Umweltklausel in Anhang Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 CSDDD (ehemals Nr. 18 in der CSDDD-KOM/EP/RAT); sie ist Bezugspunkt und damit Teil der *menschenrechtlichen* Sorgfaltspflichten aus Art. 10 und 11 i.V.m. Art. 3 lit. c) CSDDD und – nach den letzten Änderungen – zugleich *auch* der *umweltbezogenen* Sorgfaltspflichten aus Art. 10 und 11 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD. Erkennbar ist die Regelung dem § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG nachgebildet, auch wenn sie hinsichtlich der tatbestandsmäßigen Umwelteinwirkungen substantiell über die deutsche Regelung hinausgeht (insb. hinsichtlich Landverschlechterung und „andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen wie Entwaldung“).

#### 3.3.2.1 Regelungssystematik

Die entsprechende Sorgfaltspflicht knüpft ihrerseits – genauso wie das Vorbild im LkSG – an ein zweigliedriges Verbot an: Dieses setzt sich zusammen aus der „messbaren Umweltschädigung“ bestimmter Umweltmedien bzw. -güter („chapeau“)<sup>55</sup> (dazu sogleich 3.3.2.2) sowie einer dadurch kausal verursachten Menschenrechtsbeeinträchtigung an einem der Katalogtatbestände (Nahrung, Trinkwasser, Zugang zu sanitären Einrichtungen, Gesundheit, Sicherheit, normale Landnutzung, menschliches Wohlergehen durch direkte oder indirekte Ökosystemleistungen) i.S.d. genannten Menschenrechte (Art. 6 Abs. 1 IPBPR, Art. 11, 12 IPWSKR) (dazu unten 3.3.2.4).<sup>56</sup>

Zwar ist damit auch ein gewisser Individualschutz vorausgesetzt, allerdings können auf diese Weise Fälle erfasst werden, die über den traditionellen deliktischen Rechtsgüterschutz i.S.d. §

---

<sup>54</sup> Vgl. BVerfGE 116, 69 (90 f.), wonach bei der Feststellung, ob grundgesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung des Strafvollzuges eingehalten werden, „völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind“, berücksichtigt werden sollen; ferner: BVerfGE 142, 313 (345 ff.); grundlegend und instruktiv dazu: Reiling, K. (2018): Die Anwendung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit auf rechtsunverbindliche internationale Standards, ZaöRV 2018, S. 311.

<sup>55</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 469.

<sup>56</sup> Vgl. zur Parallele in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 534 ff.

823 Abs. 1 BGB nicht abgedeckt werden. Das gilt etwa für das Verwehren des Zugangs zu sicherem und sauberem Trinkwasser *unterhalb* der Schwelle der Gesundheitsschädigung.

### 3.3.2.2 Voraussetzung 1: Verbot, „messbare Umweltschädigung“ zu verursachen

Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 des Anhangs der CSDDD setzt zunächst einen Verstoß gegen das Verbot voraus, „messbare Umweltschädigungen“ zu verursachen. Als Beispiele derartiger Umweltschädigungen nennt der Anhang „schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermäßigen Wasserverbrauch, Landschädigung oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen wie Entwaldung“.

Die genannten Begriffe sind jeweils auslegungsbedürftig. Nach Erwägungsgrund (32) sind die Verbote im Einklang mit dem Völkerrecht und den allgemeinen Grundsätzen des Umweltrechts der Union gemäß Artikel 191 AEUV auszulegen.

Für den Begriff der „Luftverschmutzung“ legt dies nahe, dass hier auch die Emissionen von Treibhausgasen anthropogenen Ursprungs erfasst sein sollen.<sup>57</sup> Denn Art. 191 Abs. 1 AEUV zählt zu den Zielen der Umweltpolitik der Union explizit die Bekämpfung des Klimawandels. Eine menschenrechtskonforme Auslegung – im Einklang mit dem Völkerrecht – würde ebenfalls nahelegen, dass zumindest besonders massive Treibhausgasemissionen tatbestandsmäßig sein könnten.<sup>58</sup>

Der Begriff der „Wasserverschmutzung“ kann zum einen in Anlehnung an den Begriff der „Gewässerverunreinigung“ aus § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG und zum anderen in Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie ausgelegt werden. Im Umweltvölkerrecht wird der Begriff der Verunreinigung („pollution“) als enger angesehen als die in neueren Verträgen genutzten Begriffe Einwirkungen („impacts“) und nachteiligen Auswirkungen („adverse effects“) oder Verschlechterung („degradation“)<sup>59</sup>. Die Verunreinigung eines Teils des Gewässers ist ausreichend, auch ein bereits verschmutztes Gewässer kann weiter verschmutzt werden.<sup>60</sup>

### 3.3.2.3 Berücksichtigung „nationaler“ Rechtsvorschriften

Klärungsbedürftig ist, welche Rolle einfachrechtliche Umweltstandards wie Grenzwerte oder Stoffverbote insbesondere bei der Auslegung von Nr. 15 von Teil I Abschnitt 1 des Anhangs spielen.

Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD sieht vor, dass die „nationalen Rechtsvorschriften“, die mit den Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Instrumente zusammenhängen, zu berücksichtigen sind. Zugleich steht aber fest, dass die im Einleitungssatz („chapeau“) von Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 des Anhangs zur CSDDD genannte „messbare“ Umweltschädigung und die beispielhaft aufgezählten „schädlichen“ Umwelteinwirkungen grundsätzlich keinen Verstoß gegen ein bestehendes Verbot voraussetzen. Das ergibt sich aus der Systematik. Während Teil I Abschnitt 1 Nr. 16 des Anhangs ausdrücklich eine *widerrechtliche* Vertreibung verlangt, fehlt diese

---

<sup>57</sup> So zur Parallele in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 506 zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG.

<sup>58</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Verheyen, R. (2024): Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz: Auslegung der Umweltsorgfaltspflichten und Ansätze zur praktischen Umsetzung, UBA-Texte 90/2024, S. 35 f.; Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 509.

<sup>59</sup> Vgl. zur ähnlichen Regelung im § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 486, Fn 1174.

<sup>60</sup> Vgl. zur ähnlichen Regelung im § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 493.

Einschränkung bei Nr. 15.<sup>61</sup> Eine aus *anderen Vorschriften* abgeleitete *Rechtswidrigkeit* der schädlichen Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen ist also gerade *keine Voraussetzung* für einen Verstoß gegen Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 des Anhangs der CSDDD.<sup>62</sup> D.h. zwar ist das nationale Recht zu berücksichtigen, ein Verstoß gegen nationales Recht ist aber keine zwingende Voraussetzung.

Da die genannten Verpflichtungen jedoch nicht weiter definiert oder konkretisiert sind, ist für die effektive Anwendung durch Unternehmen und Adressaten, und um den behördlichen Vollzug gewährleisten zu können, ein Rückgriff auf bestehende Vorschriften naheliegend<sup>63</sup> und – wie eingangs erwähnt – von Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD explizit vorgezeichnet.

Zur klären ist jedoch, *welche* nationalen Rechtsvorschriften dabei heranzuziehen sind.

Rechtsdogmatisch ist die Konkretisierung der in Anhang Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 CSDDD in Bezug genommenen Verpflichtungen zunächst anhand von bestehenden nationalen Vorschriften *am Erfolgsort* naheliegend.<sup>64</sup> Umgekehrt kann aus einer Beachtung des lokalen Rechts nicht automatisch auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht geschlossen werden.<sup>65</sup> Ebenso wird jedoch die Berücksichtigung heimatstaatlicher (deutscher oder europäischer) Umweltvorschriften in Betracht zu ziehen sein.<sup>66</sup> Eine Einhaltung solcher Normen kann dabei jedoch nur als Indiz für die Beachtung der Sorgfaltspflicht gewertet werden.<sup>67</sup>

Das heißt indes nicht, dass stets und ausschließlich das Recht des Erfolgsortes herangezogen werden kann. Für eine Berücksichtigung auch der nationalen *heimatstaatlichen* Rechtsvorschriften sprechen insbesondere Wortlaut und Systematik des Verweises in Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD. Dieser stellt nicht klar, ob mit „nationalen Rechtsvorschriften“, die (Drittstaats-)normen am Erfolgsort oder die Normen des Heimatstaats gemeint sind. Eine systematische Auslegung ergibt jedoch, dass die Richtlinie mit „nationalen Vorschriften“ jedenfalls auch das (heimatstaatliche) Recht der Mitgliedstaaten meint. Denn der Begriff der „nationalen Rechtsvorschriften“ wird an anderer Stelle in der Richtlinie eindeutig in diesem Sinne verwendet wird. So sprechen die Erwägungsgründe (76), (92), (93) und (94) jeweils von den „nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie“; hier geht es also eindeutig um mitgliedstaatliches Recht. Auch in Art. 19 Abs. 2 lit. f) CSDDD ist von den „gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften“ die Rede. In allen Fällen ist

---

<sup>61</sup> Vgl. zur vergleichbaren Systematik in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 470.

<sup>62</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 470 zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG.

<sup>63</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 443.

<sup>64</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 447; allgemein zu dieser Regelstechnik für wertschöpfungskettenübergreifende, umweltbezogene Sorgfaltspflichten: Krebs, D. (2023): Environmental Due Diligence Obligations in Home State Law with Regard to Transnational Value Chains. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm. Springer, Cham, S. 246 (293) Rn. 107 ff.

<sup>65</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 451 ff.

<sup>66</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 457-468.

<sup>67</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 468.

also jeweils eindeutig nationales Recht der Mitgliedstaaten gemeint. Zwar kann der Erfolgsort einer Rechtsverletzung in der Wertschöpfungskette (in der Diktion der Richtlinie: „Aktivitätskette“) auch in einem Mitgliedstaat liegen. Allerdings zielt die Richtlinie vor allem auch auf Rechtsverletzungen mit Erfolgsort in Drittstaaten – wie Erwägungsgrund (90), Art. 20 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 7 CSDDD zeigen.

Zwar bezieht sich Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD auf nationale Vorschriften, die mit den im Anhang „aufgeführten Instrumente(n) zusammenhängen“. Im Falle der Nr. 15 von Teil I Abschnitt 1 des Anhangs sind dies Normen des IPBPR und des IPWSKR (dazu sogleich), aus denen die in lit. a) bis e) umschriebenen Menschenrechtsbeeinträchtigungen abgeleitet sind. Zum einen sind jedoch auch z.B. gesundheitsschützende lokale Umweltstandards aus den genannten Menschenrechtsnormen radiziert, hängen also mit diesen zusammen. Zum anderen würde es nicht einleuchten, warum bei der Frage, ob eine Gesundheitsbeeinträchtigung i.S.v. Nr. 15 lit. d) von Teil I Abschnitt 1 des Anhangs das lokale Recht am Erfolgsort berücksichtigt werden soll, bei der vorgelagerten Frage, ob eine tatbestandsmäßige „messbare Umweltschädigung“ vorlag, dagegen nicht.

Die insbesondere von Verheyen und Horenburg bereits zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG *de lege lata* vertretene Sichtweise<sup>68</sup> findet somit im Richtlinienentwurf eine wesentliche Stütze. Zumindest nach Umsetzung der Richtlinie ins LkSG wird dieser Sichtweise wohl zwingend zu folgen sein.

#### **3.3.2.4 Voraussetzung 2: Kausale Herbeiführung einer Menschenrechtsbeeinträchtigung i.S.v. Nr. 15 lit. a) bis e)**

Die einzelnen Verbote gelten immer nur soweit, wie sie zu einer der in lit. a) bis e) genannten Menschenrechtsbeeinträchtigung führen. Für Nr. 15 von Teil I Abschnitt 1 des Anhangs müssen also kumulativ eine Umweltschädigung und eine dadurch kausal verursachte Menschenrechtsbeeinträchtigung zusammenkommen.

Die Auslegung des Katalogs an Menschenrechtsbeeinträchtigung in lit. a) bis e) soll entsprechend der völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen in Art. 6 (1) IPBPR und Art. 11, 12 IPWSKR erfolgen, wie sich aus dem letzten Halbsatz ergibt („... in der Auslegung nach ...“). Das führt zu einer eigentümlichen Wechselbezüglichkeit von Art. 3 Abs. 2 lit. b) CSDDD und Nr. 15 von Teil I Abschnitt 1 des Anhangs: Während Art. 3 Abs. 2 lit. b) CSDDD bei der Auslegung der im Anhang genannten (völkerrechtlichen) Instrumente eine Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften (des Heimat- oder des Erfolgsortstaates) vorgibt, soll eine Interpretation der Pflichten und Verbote des Anhangs „in der Auslegung“ nach spezifisch genannten Völkerrechtsnormen erfolgen. Das mag prima facie zirkulär erscheinen, ist jedoch wohl eher im Sinne einer Wechselbezüglichkeit zu verstehen. Eine solche Auslegung, die sowohl die in Bezug genommenen völkerrechtlichen Normen im Auge hat, als auch nationales Umweltrecht des Erfolgsortes und des Heimatstaates berücksichtigt, entspricht auch dem von Verheyen zur Auslegung der Vorbildnorm in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG vorgeschlagenen Vorgehen.<sup>69</sup>

Auf die tatbestandsmäßigen Menschenrechtsbeeinträchtigungen kann hier nur cursorisch eingegangen werden. Beispielfhaft werden mögliche Verletzungen von lit. a) und e) aufgezeigt.

---

<sup>68</sup> Verheyen, R. (2024): Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz: Auslegung der Umweltsorgfaltspflichten und Ansätze zur praktischen Umsetzung, UBA-Texte 90/2024, S. 35 f.; Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 457-468.

<sup>69</sup> Verheyen, R. (2024): Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz: Auslegung der Umweltsorgfaltspflichten und Ansätze zur praktischen Umsetzung, UBA-Texte 90/2024, S. 24-46.

Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 des Anhangs zur CSDDD verlangt gem. lit a) eine „maßgebliche“ Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln. Zwar ist der Begriff der natürlichen Grundlagen in der Richtlinie prinzipiell autonom auszulegen. Gleichwohl kann ergänzend zur Auslegung im Lichte der im Normtext zitierten Normen der beiden UN-Menschenrechtspakte zur Auslegung – wegen der offensichtlichen Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) LkSG („die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt“) – auch die dort vorgeschlagene Anknüpfung an den im Bundesrecht etablierten Begriff<sup>70</sup> der natürlichen Lebensgrundlagen ergänzend aufgegriffen werden (z.B. Kontamination, Erosion, Versalzung, Versauerung etc.).<sup>71</sup> Denn nach vorstehenden Ausführungen ist der Anhang nicht nur im Licht von Art. 11 UN-Sozialpakt auszulegen, sondern auch im Lichte der nationalen, auch heimstaatlichen, Rechtsvorschriften, die mit der völkerrechtlichen Norm in Zusammenhang stehen. Ein solches „in Zusammenhang stehen“ dürfte schon immer dann anzunehmen sein, wenn die nationale Rechtsvorschrift zumindest objektiv auch dem Ziel der völkerrechtlichen Norm dient. Einer ausdrücklichen Bezugnahme in den Gesetzgebungsmaterialien bedarf es schon deshalb nicht, weil sich die von der Richtlinie zitierten völkerrechtlichen Normen vielfach mit teilweise auch spezielleren oder detaillierteren Regelungen auf anderen Ebenen inhaltlich überschneiden.

Wenn ein Unternehmen durch den Einsatz seiner Pestizidprodukte eine Wasser- oder Luftverschmutzung herbeiführt, die wiederum zu einem gravierenden Verlust von Bestäuberpopulationen (z.B. Bienen) auf dem Acker eines Landwirts führt, dann könnten die Voraussetzungen von Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 lit. a) des Anhangs vorliegen.<sup>72</sup> Dieses Verbot dürfte nicht nur dem Schutz der zu ernährenden Menschen, sondern auch dem Schutz der Tätigkeit des Landwirts dienen.<sup>73</sup> Gleichzeitig stellt der Verlust der Bestäuberpopulation eine negative Auswirkung dar, die das Unternehmen ggf. nach Art. 10 und 11 CSDDD hätte ermitteln und abstellen müssen. Damit wäre eine Pflichtverletzung nach Art. 29 Abs. 1 lit. a) CSDDD gegeben. Der Acker des Bauern ist als Privateigentum ein nach § 823 Abs. 1 BGB nach nationalem Recht geschütztes rechtliches Interesse. Damit könnte eine Haftung des Unternehmens prinzipiell schon ohne eine Ergänzung oder Modifikation des deutschen Deliktsrechts gegeben sein.

Erst spät im Gesetzgebungsverfahren (im Trilog) wurde in Nr. 15 von Teil I Abschnitt 1 des Anhangs der CSDDD ein neuer Buchstabe e) eingefügt. Danach ist eine Umwelteinwirkung verboten, die „Ökosystemleistungen, durch die ein Ökosystem direkt oder indirekt zum Wohlergehen der Menschen beiträgt, erheblich beeinträchtigen“. Diese Norm findet keine Entsprechung in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG, sondern ist erkennbar inspiriert von der internationalen Diskussion rund um die Biodiversitätskonvention und die Sustainable Development Goals (insb.

---

<sup>70</sup> Vgl. Art. 20a GG, § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

<sup>71</sup> Vgl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Horenburg, A./Verheyen, R. (2023): § 2 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 535 ff.

<sup>72</sup> Vgl. zu dem Beispiel zur Subsumtion unter § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG: Verheyen, R. (2024): Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz: Auslegung der Umweltsorgfaltspflichten und Ansätze zur praktischen Umsetzung, UBA-Texte 90/2024, S. 42.

<sup>73</sup> Das legen die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 des WSK-Ausschusses zum Recht auf angemessene Nahrung nach Art. 11 UN-Sozialpakt nahe, die den lokalen Nahrungsmittelproduzenten eine bedeutende Rolle bei der Ernährungssicherung zuerkennen (vgl. Rn. 37, 39). Jedenfalls muss dies dann gelten, wenn es sich um eine Form der Subsistenzwirtschaft handelt (Rn. 12).

SDG 3). Dort gibt es allerdings keine einheitliche Definition von menschlichem Wohlergehen und Ökosystemdienstleistungen.<sup>74</sup>

Die Regelung in Buchstabe e) erscheint auch insgesamt innerhalb der Systematik der Nr. 15 eher als Fremdkörper: Während in den übrigen Buchstaben a) bis d) eine unmittelbare Menschenrechtsbeeinträchtigung im Vordergrund steht, kommt es bei Buchstabe e) zunächst nur darauf an, dass bestimmte Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigt werden. Diese werden zwar näher dadurch qualifiziert, dass sie „direkt oder indirekt zum Wohlergehen der Menschen“ beitragen müssen. Es bedarf aber gerade keiner Feststellung einer Beeinträchtigung des Wohlergehens und insbesondere auch keines Menschenrechts aus IPBPR oder IPWSKR, sondern nur der Ökosystemleistung. Der Zusatz im letzten Halbsatz, dass dies „in der Auslegung“ nach Art. 6 Abs. 1 IPBPR und Art. 11 und 12 IPWSKR erfolgen soll, ergibt bezogen auf die Ökosystemleistungen wenig Sinn. Es könnte sich dabei um ein Redaktionsversehen handeln, das dadurch entstand, dass der Buchstabe e) nachträglich eingefügt worden ist.

Gewisse Hinweise zur Auslegung von Buchstabe e) lassen sich zwar Erwägungsgrund (32) entnehmen:

„Bei der Beurteilung, ob der Schaden an den Ökosystemleistungen erheblich ist, sollten, soweit zutreffend, die folgenden Elemente berücksichtigt werden: der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt, die Frage, ob es sich um einen lang anhaltenden, mittelfristigen oder kurzfristigen Schaden handelt, die Ausdehnung des Schadens und die Umkehrbarkeit des Schadens. Die Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie sollten daher zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Zustands der Umwelt, insbesondere der Luft, des Wassers und des Bodens, beitragen, auch um die Menschenrechte besser zu schützen.“

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „menschlichen Wohlergehens“ wird dadurch jedoch nicht klarer. Der Begriff ist semantisch sehr weit, sodass darüber weitere Rechtsgüter wie z.B. das Recht auf gesunde Umwelt erfasst sein könnten.

### 3.3.3 Weitergehende Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB?

Die von Art. 29 CSDDD vorgezeichnete Haftung mit dem doppelten Filter aus individualschützender Pflichtverletzung (Abs. 1 lit. a) *und* der Verletzung individueller rechtlich geschützter Interessen scheint für den Umweltbereich einen eher engen Haftungstatbestand zu implizieren. Daher fragt sich, ob eine weitergehende Haftung sich aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Normen der CSDDD als Schutzgesetz ableiten lassen könnte. Denn § 823 Abs. 2 BGB setzt keine Rechtsgutsverletzung voraus.

Dafür müsste es sich bei der Richtlinie bzw. dem Umsetzungsgesetz um ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 handeln und § 823 Abs. 2 BGB müsste kollisionsrechtlich anwendbar sein.

Der deutsche Umsetzungsgesetzgeber könnte § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der CSDDD in Umsetzung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD zu einer Eingriffsnorm i.S.v. Art. 16 Rom II-VO erklären. Aber auch ohne eine solche Regelung erscheint eine Anwendbarkeit über Art. 7 Rom II-VO gerade für Art. 29 i.V.m. Art. 3 lit. b) i.V.m. Nr. 15 von Teil I Abschnitt 1 und Teil II des Anhangs zur CSDDD denkbar, wenn

---

<sup>74</sup> Naeem S. et al. (2016): Biodiversity and human well-being- an essential link for sustainable development, Proceedings of the Royal Society Biological Sciences, 283, S. 2.

der Geschädigte das Recht des Handlungsortes (Ort des schadensbegründenden Ereignisses, *lex loci delicti commissi*) wählt.<sup>75</sup>

Ein vom deutschen Gesetzgeber verabschiedetes Umsetzungsgesetz der final verhandelten CSDDD wäre zweifellos ein Gesetz i.S.d. Art. 2 EGBGB und hätte damit die taugliche Normqualität um ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB sein zu können. Ein Umsetzungsgesetz würde wohl auch die für § 823 Abs. 2 nötige Bestimmtheit mitbringen. Voraussetzung ist, dass ein Gesetz ein bestimmtes Gebot oder Verbot ausspricht und sich nicht darauf beschränkt, „allgemeine Grundsätze“ zu statuieren.<sup>76</sup> Da die Richtlinie in der aktuellen Form konkrete Verpflichtungen der Unternehmen vorsieht, insbesondere die Pflichten aus Art. 10 und 11 CSDDD, scheint die Bestimmtheit eines Umsetzungsgesetzes naheliegend.

Entscheidend wird es aber auf den Schutzgesetzcharakter der Norm ankommen. Maßgebend ist dabei, ob die verletzte Vorschrift dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt ist – eine Einschränkung, die auch aus Art. 29 Abs. 1 lit. a CSDDD folgt. Für den Schutzgesetzcharakter der Norm kommt es nicht auf das jeweilige Gesetz als Ganzes, sondern auf die konkrete Einzelnorm an, die durch den Schädiger verletzt worden ist.<sup>77</sup> Bei den Pflichten, auf die Art. 29 Abs. 1 CSDDD Bezug nimmt (Art. 10 und 11), kann man von einem solchen die Individualinteressen dienenden Schutz zumindest teilweise ausgehen. Für den Vorschlag der Kommission wurde dies bereits (wenn auch ohne eingehende Begründung) angenommen.<sup>78</sup> Da sich an den Pflichten der damaligen Art. 7 und 8 in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates kaum etwas geändert hat (jetzt Art. 10 und 11 CSDDD), kann an dieser Einordnung als Schutzgesetz festgehalten werden. Der deliktische Schutz der Geschädigten, die statuierten Pflichten und die Sanktionen sprechen für den Schutzgesetzcharakter der Richtlinie. Das gilt dann auch für ein Umsetzungsgesetz, welches diese Pflichten ins deutsche Recht überführt.

Nietsch sieht für den Umweltbereich eine wesentliche Bedeutung von Teil II des Anhangs mit den referenzierten Normen des Umweltvölkerrechts in deren potentiellm Charakter als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB, allerdings nur soweit sie „in das jeweils anwendbare Recht“ umgesetzt sind.<sup>79</sup> Eine praktische Bedeutung sieht er hier vor allem für Klagen von Hoheitsträgern – i.d.R. wohl Gebietskörperschaften aus Drittstaaten – auf Naturalrestitution von Umweltschäden durch Reinigungs- oder Altlastenbeseitigungsmaßnahmen.<sup>80</sup>

Ungeklärt ist dabei allerdings, ob es dem Schutzgesetzcharakter entgegenstehen könnte, wenn der jeweils einschlägigen Verbotsnorm im Anhang Teil II (Umweltannex) keine individuelle Schutzrichtung zu entnehmen ist. Dafür könnte sprechen, dass die Haftungsregelungen in Art. 29 Abs. 1 CSDDD ja die Haftung nur auf solche Teile der Sorgfaltspflichten beschränken, die einen Individualschutz bezwecken. Versteht man mit Nietsch den Begriff der juristischen Person in Art. 29 Abs. 1 CSDDD dahin, dass dies auch juristische Personen des öffentlichen Rechts,

---

<sup>75</sup> Siehe dazu unten 3.6.

<sup>76</sup> MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 555.

<sup>77</sup> MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 562.

<sup>78</sup> Hübner, L./Habrich, V./Weller, M. (2022): Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung, NZG 2022, S. 648: „Art. 7 und 8 RL-Entwurf erscheinen in Gestalt der nationalen Umsetzungsnormen als Schutzgesetze im Sinne von 823 II BGB.“; weniger deutlich, aber im Umkehrschluss möglicherweise auch: Jung, P. (2022): Werteschöpfung in der Liefer- und Absatzkette?, GPR 2022, S. 116, der lediglich konstatiert, dass (nur?) die in Art. 22 Abs. 1 CSDDD nicht erwähnten Art. 5, 6 und 15 CSDDD *keinen* Schutzgesetzcharakter im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB haben.

<sup>79</sup> Nietsch, M. (2024): Die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferketten-RL – ein Gamechanger? NJW 2024, 2865 (2866), Rn. 8: „Die Bedeutung der im Anhang Teil II enthaltenen Umweltschutzabkommen liegt darin, dass diese – wo durch das jeweils anwendbare Recht umgesetzt – unter Umständen als Schutzgesetze (§ 823 II BGB) anzusehen sein können.“

<sup>80</sup> Nietsch, M. (2024): Die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferketten-RL – ein Gamechanger? NJW 2024, 2865 (2867) Rn. 8.

einschließlich Gemeinden, Staaten und sonstigen Gebietskörperschaften (auch aus Drittstaaten) umfasst, so genügt es für die Annahme eines Individualschutzes i.S.v. Art. 29 Abs. 1 lit. a) CSDDD, wenn die fragliche Norm die „individuellen“ Interessen dieser Körperschaften schützt. Dadurch könnte es zu einem Gleichlauf von Interessen der (lokalen) Allgemeinheit in der betreffenden Gebietskörperschaft und dem „Individualschutz“ dieser Körperschaft kommen. Für eine Haftung nach Art. 29 CSDDD dürfte dies genügen.

### 3.4 Schadensberechnung (Art. 29 Abs. 2 CSDDD)

Art. 29 Abs. 2 CSDDD sieht eine vollständige Entschädigung (Totalreparation) vor und verbietet andererseits eine Überkompensation.

Das Verbot der Überkompensation ist als Bereicherungsverbot im deutschen Schadensrecht fest etabliert. Es soll verhindern, dass sich der Geschädigte durch den Schadensfall besser als ohne das schädigende Ereignis stellt.<sup>81</sup> Im Ergebnis handelt es sich beim Anspruch auf vollständige Entschädigungen und beim Verbot der Überkompensation nach deutschem Schadensrecht um Selbstverständlichkeiten, die keiner ausdrücklichen Regelung bedurft hätten.

Das wichtigste Prinzip des deutschen Schadensrecht – der Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) – eignet sich auf ersten Blick gut für die Kompensation von Umweltschäden. Denn anders als eine Regelung, die primär eine finanzielle Kompensation zuspricht, verlangt das BGB auch dann Ersatz, wenn eine Berechnung in Geld gerade nicht möglich ist.<sup>82</sup> Das ist bei Naturgütern deswegen so wichtig, weil es oft schwierig ist, einen Marktwert für diese anzusetzen.<sup>83</sup> Dennoch gibt es enge Grenzen bei der Kompensation von Umweltschäden.

Das deutsche Schadensrecht erkennt nur diejenigen ökologischen Schäden als Vermögensschaden an, die eine individuell zugeordnete Rechtsposition am Naturhaushalt darstellen.<sup>84</sup> Als Nichtvermögensschaden kann ein Umweltschaden hingegen auch nicht verstanden werden, da es am personalen Bezug fehlt, wenn nur das kollektive Interesse betroffen ist.<sup>85</sup> Das führt zum Problem der Dispositionsfreiheit des Geschädigten bei Umweltschäden.<sup>86</sup> Der Geldersatz (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB) kann dann nämlich nicht dem Ausgleich von Vermögensschäden dienen, weshalb die Verwendungsfreiheit des Geschädigten nicht gilt.<sup>87</sup> Deswegen können auch keine fiktiven Instandsetzungskosten bei ökologischen

---

<sup>81</sup> MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 20.

<sup>82</sup> Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 67.

<sup>83</sup> Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 67.

<sup>84</sup> MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 26.

<sup>85</sup> MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 26.

<sup>86</sup> MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 383; vgl. Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 68.

<sup>87</sup> MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 383; vgl. Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 68.



Schäden verlangt werden.<sup>88</sup> Hinzu kommen ungeklärten Fragen zum geschuldeten Umfang der Herstellung und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei § 251 Abs. 2 S. 1 BGB.<sup>89</sup>

### 3.5 Verjährung

Art. 29 Abs. 3 lit. a) CSDDD macht umfangreiche Vorgaben für die Verjährung von Ansprüchen. Nicht nur schreibt die Richtlinie allgemein vor, dass Verjährungsregeln die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht „unangemessen“ behindern dürfen. Vielmehr legt die Richtlinie konkret fest, dass die Verjährungsfrist zur Klageerhebung nicht weniger als fünf Jahre betragen darf (UAbs. 2) und nicht beginnen darf bevor der Kläger Kenntnis von den Wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen hat (UAbs. 3). Den Anstoß zu dieser Regelung dürfte u.a. der Umstand gegeben haben, dass nach dem nach Art. 4 Rom II-VO grundsätzlich anwendbaren Recht des Schadensortes mitunter sehr kurze Verjährungsfristen gelten können, die – wie im Fall Jabir u.a. gegen Kik<sup>90</sup> wegen des tödlichen Brandes der Textilfabrik *Ali Enterprises* in Karachi, Pakistan – zumindest bei komplexen und schwer aufklärbaren Sachverhalten dazu führen können, dass in bestimmten Situationen Schadensersatzansprüche wegen der unangemessen kurzen Verjährungsfristen systematisch leer laufen. So betrug die Verjährungsfrist nach pakistanischem Recht für den Schadensersatzanspruch der Überlebenden und Hinterbliebenen des Fabrikbrandes nur ein Jahr bzw. höchstens zwei Jahre seit dem Tag des Brandes.<sup>91</sup>

### 3.6 Kollisionsrechtliche Anwendbarkeit bei Schadensort im Ausland

Viel diskutiert wurde schon im Zuge nationaler Gesetzgebungsvorhaben zu haftungsbewehrten Sorgfaltspflichten die Frage der Anwendbarkeit derartiger Regelung im Falle der – paradigmatischen – grenzüberschreitenden Sachverhalte (globaler Lieferketten) mit Schadensort im Ausland.<sup>92</sup> Die Anwendbarkeitsfrage entscheidet sich nach dem einschlägigen Internationalen Privatrecht (IPR), hier der Rom II-Verordnung, die das IPR für nichtvertragliche Ansprüche regelt.

Tatsächlich ist die Frage nach dem anwendbaren Recht für den *nationalen* Gesetzgeber von wesentlicher Bedeutung. Denn sie entscheidet darüber, ob die Haftungsregelung überhaupt greifen kann. Ist das nicht der Fall, so hat der heimatstaatliche Gesetzgeber gar keinen Regelungszugriff auf den Sachverhalt und die Regelung droht in den Fällen, für die sie eigentlich gedacht ist, ins Leere zu gehen.

Die Frage kann inzwischen jedoch mit der Lösung über die Schaffung einer entsprechenden, kollisionsrechtlichen Eingriffsnorm – von Details der Ausgestaltung abgesehen – im Wesentlichen als geklärt angesehen werden.<sup>93</sup> Für den Unionsgesetzgeber hat sie dabei auch

---

<sup>88</sup> MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 383; vgl. Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 68.

<sup>89</sup> MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 26.

<sup>90</sup> LG Dortmund, Urteil vom 10. Januar 2019, 7 O 95/15, juris.

<sup>91</sup> LG Dortmund, Urteil vom 10. Januar 2019, 7 O 95/15, Rn. 33: Verjährungsfrist beginnt nach pakistanischem Recht mit dem Tag des Fabrikbrandes und endet grundsätzlich nach einem bzw. maximal zwei Jahren.

<sup>92</sup> Siehe bereits: Klinger, R./Krajewski, M./Krebs, D./Hartmann, C. (2016): Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Rechtsgutachten im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam, S. 74; Hartmann, C. (2018): Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland aus Sicht des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts. In: Krajewski, M./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Zivilrechtliche Haftung und Berichterstattung als Steuerungsinstrumente, S. 281.

<sup>93</sup> Vgl. Rühl, G. (2020): Human rights in global supply chains: Do we need to amend the Rome II-Regulation?, Oct. 9, 2020, <https://conflictoflaws.net/2020/human-rights-in-global-supply-chains-do-we-need-to-amend-the-rome-ii-regulation/>; van Calster, G. (2022), The European Commission's Corporate Sustainability Due Diligence proposal. Some thoughts on the conflict of laws,

deshalb weniger Brisanz, weil insoweit abweichende Regelung von den Grundregeln der Rom II-VO jedenfalls unter kompetenziellen Gesichtspunkten unbedenklich sind.

Ausgangspunkt für die kollisionsrechtliche Beurteilung deliktischer Ansprüche ist Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Rom-II-VO. Danach gilt der Grundsatz der *lex loci damni* (Recht des Schadensortes) und zwar unabhängig davon, in welchem Ort das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. Danach würde in den paradigmatischen Haftungsfällen in globalen Wertschöpfungsketten regelmäßig das Recht eines Drittstaats zur Anwendung kommen. Mitgliedstaatliche Haftungsregeln wären danach ohne Bedeutung.

Für den Bereich der Umweltschäden gilt allerdings eine Ausnahme. Denn bei einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden kann sich der Geschädigte entscheiden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist (Art. 7 Rom-II-VO). Hintergrund dieser Regelung ist, dass innerhalb der EU ein hohes Schutzniveau bei Umweltschäden erreicht werden soll.<sup>94</sup> Ein Umweltschaden i.S.v. Art. 7 Rom-II-VO ist eine nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource, wie Wasser, Boden oder Luft, eine Beeinträchtigung einer Funktion, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt, oder eine Beeinträchtigung der Variabilität unter lebenden Organismen.<sup>95</sup> Diese Definition ist zwar eng, jedoch soll Art. 7 auch daraus herrührende Personen oder Sachschäden erfassen.<sup>96</sup> Es wird allerdings bestritten, dass diese Ausnahme vom Grundsatz der *lex loci damni* auch dann hilft, wenn die umweltschädigende Produktion vor Ort von einem Tochter- oder Zuliefererunternehmen betrieben wird.<sup>97</sup>

Das kann hier jedoch offenbleiben, da die Richtlinie mit Art. 29 Abs. 7 CSDDD ohnehin ausdrücklich zur Regelung einer kollisionsrechtlichen Eingriffsnorm zwingt. Damit hat sich der Unionsgesetzgeber für die bereits seit Längerem auch für nationale Regelungsansätze vorgeschlagene<sup>98</sup> Lösung durch Schaffung einer (möglichst expliziten) Eingriffsnorm entschieden.

Eine Eingriffsnorm liegt nach Art. 16 Rom II-VO demnach vor, wenn die *lex fori* solche Regelungen enthält, die „ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln“. Zur Auslegung wird dabei typischerweise auf die ausführlichere Definition der Eingriffsnorm in Art. 9 der Rom I-VO<sup>99</sup> zurückgegriffen. Danach ist Eingriffsnorm eine „*zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen,*

---

25/03/2022, <https://gavclaw.com/2022/03/25/the-european-commissions-corporate-sustainability-due-diligence-proposal-some-thoughts-on-the-conflict-of-laws/>; siehe bereits zuvor: Klinger, R./Krajewski, M./Krebs, D./Hartmann, C. (2016): Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Rechtsgutachten im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam, S. 74; Hartmann, C. (2018): Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland aus Sicht des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts. In: Krajewski, M./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Zivilrechtliche Haftung und Berichterstattung als Steuerungsinstrumente, S. 281, 310.

<sup>94</sup> Spickhoff, A. (2023) VO (EG) 864/2007, In: BeckOK BGB, Art. 7 Rn. 1.

<sup>95</sup> Erwägungsgrund 24 der Rom-II-VO.

<sup>96</sup> Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 45.

<sup>97</sup> Dagegen Wagner, G. (2023): Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, S. 519.

<sup>98</sup> Siehe bereits den Vorschlag von Klinger, R./Krajewski, M./Krebs, D./Hartmann, C. (2016): Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Rechtsgutachten im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam, S. 74; Hartmann, C. (2018): Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland aus Sicht des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts. In: Krajewski, M./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Zivilrechtliche Haftung und Berichterstattung als Steuerungsinstrumente, S. 281, 310.

<sup>99</sup> VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6–16.

*sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen“.* Es handelt sich dabei um eine Kodifizierung der *Arblade*-Rechtsprechung des EuGH.<sup>100</sup>

Art. 29 Abs. 7 CSDDD zwingt die Mitgliedstaaten dazu, eine solche Eingriffsnorm im Sinne des Art. 16 Rom-II-VO zu regeln: die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass das durch die Richtlinie umzusetzende Recht auch dann anwendbar ist, wenn aufgrund des Kollisionsrechts an sich das Recht eines anderen Staates zur Anwendung gelangen würde. Damit vermeidet die Richtlinie die „kollisionsrechtliche Sackgasse“, die nach der Grundregel des Art. 4 Rom II-VO sonst drohen würde.<sup>101</sup>

Damit kann das *kollisionsrechtliche* Problem im Wesentlichen als gelöst betrachtet werden. Dies allerdings nur, wenn ein Gericht die Eingriffsnorm – als Gegenstand seiner eigenen *lex fori* – zwingend anwenden muss. Dies setzt jedoch voraus, dass für einen entsprechenden Anspruch überhaupt der internationale Gerichtsstand vor einem Zivilgericht eines EU-Mitgliedstaates eröffnet ist. Unproblematisch wird dies nur bei Klagen gegen Unternehmen *mit Sitz in der EU* gegeben sein. Bei Klagen gegen Drittstaatsunternehmen läuft der Mechanismus dagegen in der Regel wohl leer (näher dazu sogleich 4.1).

---

<sup>100</sup> EuGH (Urteil vom 23. November 1999), C-369/96 – *Arblade*, ECLI:EU:C:1999:575, Rn. 30.

<sup>101</sup> Vgl. Spindler, G. (2022): Der Vorschlag einer EU-Lieferkettenrichtlinie, ZIP 2022, S. 776.

## 4 Prozessrechtliche Grenzen der zivilrechtlichen Geltendmachung von Umweltschäden

In prozessualer Hinsicht ist vor allem die Frage des internationalen Gerichtsstandes relevant (4.1), sowie ferner auch die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte oder Verbände (4.2) und die mit der Beweislast verbundenen Schwierigkeiten bzw. der vom Richtliniengeber gewählte Lösungsansatz über gewisse Offenlegungspflichten (4.3).

### 4.1 Gerichtsstand: Haftungslücke bei Klagen gegen Drittstaatsunternehmen

Der Gerichtsstand ist für die Rechtsdurchsetzung von zentraler Bedeutung, denn die nach der CSDDD bestehenden Ansprüche bleiben weitgehend folgenlos, wenn sie mangels gerichtlicher Zuständigkeit nicht vor Europäischen Gerichten eingeklagt werden können. Denn aus der internationalen Zuständigkeit eines Gerichts ergibt sich die Anwendbarkeit seiner *lex fori* und damit der Kollisionsregeln des jeweiligen Internationalen Privatrechts (s.o.). Daher wird nur im Falle der Verhandlung vor den Zivilgerichten eines EU-Mitgliedstaates die nach Art. 29 Abs. 7 CSDDD vorgesehene Eingriffsnorm zur Bestimmung des anwendbaren Rechts herangezogen werden.<sup>102</sup>

Die Richtlinie enthält jedoch keine Regelung über den Gerichtsstand. Das wurde bereits am Kommissionentwurf kritisiert,<sup>103</sup> wurde in den weiteren Verhandlungen jedoch nicht aufgegriffen. Mangels ausdrücklicher Regelung kommt es daher für die internationale Zuständigkeit auf die allgemeinen Vorschriften, namentlich die Brüssel Ia-Verordnung an.<sup>104</sup>

Für Klagen gegen EU-Unternehmen ist der internationale Gerichtsstand in ihrem jeweiligen Heimatstaat danach grundsätzlich<sup>105</sup> gegeben (Art. 4 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO); denn seit der *Owusu*-Entscheidung ist durch den EuGH geklärt, dass der im *common law* etablierte *forum non-conveniens*-Einwand im unionsrechtlichen Internationalen Zivilprozessrecht nicht gilt.<sup>106</sup>

Die Richtlinie soll nach Art. 2 Abs. 2 CSDDD unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Unternehmen Anwendung finden, die nach dem Recht eines Drittstaats gegründet worden sind. Für diese hat die fehlende Gerichtsstandsregelung weitreichende Konsequenzen und führt im Ergebnis zu einer Haftungslücke.<sup>107</sup> Denn für Klagen gegen Drittstaatsunternehmen richtet sich die internationale Zuständigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO grundsätzlich nach dem autonomen Zivilprozessrecht der *lex fori*.<sup>108</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl. van Calster, G. (2022): The European Commission's Corporate Sustainability Due Diligence proposal. Some thoughts on the conflict of laws. <https://gavclaw.com/2022/03/25/the-european-commissions-corporate-sustainability-due-diligence-proposal-some-thoughts-on-the-conflict-of-laws/> (29.11.2023).

<sup>103</sup> König, C. (2022): Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen, NZG 2022, S. 1187.

<sup>104</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

<sup>105</sup> Michaels, R./Sommerfeld, A. (2023): The EU Sustainability Directive and Jurisdiction. <https://conflictoflaws.net/2023/40963/> (13.11.2023) weisen allerdings auf das Risiko gewisser Lücken insbesondere im Falle von abweichenden Gerichtsstandsvereinbarungen hin. Denkbar wären derartige Regelungen insbesondere auch im Rahmen von Arbeitsverträgen; allerdings könnten sich solche Klauseln als nichtig erweisen.

<sup>106</sup> EuGH (Urteil vom 1. März 2005), C-281/02 – *Owusu*, ECLI:EU:C:2005:120, Rn. 37-46.

<sup>107</sup> Vgl. instruktiv: Michaels, R./Sommerfeld, A. (2023): The EU Sustainability Directive and Jurisdiction. <https://conflictoflaws.net/2023/40963/> (13.11.2023); König, C. (2022): Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen, NZG 2022, S. 1187.

<sup>108</sup> Stürmer, M. (2023): § 11 LkSG Anhang. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 36.

Vereinzelt wurde das Problem des fehlenden Gerichtsstandes für Klagen gegen Drittstaatsunternehmen in der Verfahrenspraxis über sog. „Ankerklagen“ gelöst. Dabei wird ein Drittstaatsunternehmen als Streitgenosse eines inländischen Unternehmens gemeinsam mit diesem als „Ankerbeklagter“ mitverklagt. Dies ist bislang jedoch nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten erfolgreich erprobt worden (vgl. insbesondere die Fälle *Milieudefensie*<sup>109</sup>, *Vedanta*<sup>110</sup> und *Okpabi*<sup>111</sup>), in denen sich entsprechende Regelungen aus dem jeweiligen autonomen Zivilprozessrecht ergaben.

Art. 8 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO sieht dem Wortlaut nach eine solche Möglichkeit nur für den Fall vor, dass der Beklagte seinen Wohn- bzw. Unternehmenssitz im Hoheitsgebiet *eines EU-Mitgliedsstaates* hat. D.h. Drittstaatsunternehmen sind gerade nicht erfasst. Zwar wird insoweit eine teleologische Reduktion des Art. 8 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO erwogen.<sup>112</sup> Bislang wird dies jedoch nur vereinzelt vertreten. Eine Studie im Auftrag des EP-Unterausschusses für Menschenrechte<sup>113</sup> und die European Group of Private International Law (GEDIP)<sup>114</sup> hatten zwar in ähnliche Richtung jedoch *de lege ferenda* argumentiert.<sup>115</sup>

Für die Zuständigkeit vor einem deutschen Gericht kommen § 32 ZPO und § 23 ZPO in Betracht; darüber wird sich jedoch nur in engen Ausnahmefällen eine Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen Unternehmen mit Sitz im Drittstaat konstruieren lassen.<sup>116</sup>

Da die CSDDD weiterhin keine Zuständigkeitsregelungen enthält, werden sich deliktische Haftungsansprüche wegen Schäden in Drittstaaten gegenüber den von der Richtlinie erfassten Unternehmen nur dann durchsetzen lassen, wenn eine mitgliedstaatliche Regelung für die gerichtliche Zuständigkeit existiert.<sup>117</sup> Das ist allerdings oft nicht der Fall.

Daher wäre für diese Fälle eine Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) in der Brüssel-Ia-VO oder unmittelbar in der CSDDD naheliegend gewesen, um zu verhindern, dass mangels Gerichtsstands die Ansprüche aus dem CSDDD nicht vor europäische Gerichte gebracht werden können. Denn der fehlende Gerichtsstand vor einem Zivilgericht eines Mitgliedstaates führt nun dazu, dass die Haftungsregelung gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten leerläuft, obwohl die Richtlinie im Übrigen nach Art. 2 Abs. 2 CSDDD materiellrechtlich anwendbar ist.<sup>118</sup>

---

<sup>109</sup> Gerichtshof Den Haag (Urteil vom 18. Dezember 2015), 200.126.843-01 200.126.848-01 – *Milieudefensie*, ECLI:NL:GHDHA:2015:3586.

<sup>110</sup> UK Supreme Court (Urteil vom 10. April 2019), UKSC 20 (2019) – *Vedanta*, UKSC 2017/0185.

<sup>111</sup> UK Supreme Court (Urteil vom 12. Februar 2021), UKSC 3 (2021) – *Okpabi*, UKSC 2018/0068.

<sup>112</sup> Michaels, R./Sommerfeld, A. (2023): The EU Sustainability Directive and Jurisdiction. <https://conflictoflaws.net/2023/40963/> (13.11.2023); Mankowski, P. (2023): Einleitung. In: Fleischer, H./Mankowski, P. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Rn. 342.

<sup>113</sup> Europäisches Parlament, Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union. (2019). Access to legal remedies for victims of corporate human rights abuses in third countries. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2861/566720>, S. 110 ff.

<sup>114</sup> GEDIP, Recommendation of the European Group of Private International Law (GEDIP) concerning the Proposal for a directive of 23 February 2022 on Corporate Sustainability Due Diligence, following up on its Recommendation to the Commission of 8 October 2021, <https://gedip-egpil.eu/wp-content/uploads/2022/07/Recommendation-GEDIP2022E.pdf>; (16.11.2023)

<sup>115</sup> Vgl. dazu Michaels, R./Sommerfeld, A. (2023): The EU Sustainability Directive and Jurisdiction. <https://conflictoflaws.net/2023/40963/> (13.11.2023).

<sup>116</sup> Stürner, M. (2023): § 11 LkSG Anhang. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 40: „Festzuhalten bleibt, dass privatrechtliche Klagen wegen behaupteter Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen grundsätzlich auch vor deutschen Gerichten erhoben werden können, dies aber im Regelfall nur dann, wenn der Beklagte seinen Sitz im Inland hat. Eine Notzuständigkeit dürfte kaum jemals gegeben sein: (...)“ sowie für die Diskussion *de lege ferenda* Rn. 65 ff.

<sup>117</sup> Vgl. Kieninger, E.-M. (2023): Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Schadensersatzklagen wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten. In: Jung, P./Schroeter, U. G. [Hrsg.]: Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten, 1. Auflage, Nomos, Baden-Baden, S. 43 (53-55).

<sup>118</sup> Michaels, R./Sommerfeld, A. (2023): The EU Sustainability Directive and Jurisdiction. <https://conflictoflaws.net/2023/40963/> (13.11.2023).

## 4.2 Prozesstandschaft

Die Prozessführungsbefugnis ist das Recht als richtige Partei den Prozess im eigenen Namen zu führen.<sup>119</sup> Diese folgt im Regelfall der Sachbefugnis (Anspruchsberechtigung).<sup>120</sup> Bei der Prozesstandschaft hingegen macht eine Partei ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend, Prozessführungsbefugnis und Sachbefugnis fallen auseinander.<sup>121</sup>

Weder der Entwurf der Kommission noch der des Rates enthielten eine Regelung über eine gesetzliche Prozesstandschaft.<sup>122</sup> Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen ist mit Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD eine dem politischen Kompromiss der Prozesstandschaft in § 11 LkSG nachgebildete Norm aufgenommen worden.

Zwar stellte schon Erwägungsgrund (58)<sup>123</sup> CSDDD-RAT ausdrücklich klar, dass weitergehende nationalstaatliche Regelungen zur Erweiterung der Aktivlegitimation zulässig sein sollen. Mit der ausdrücklichen Regelung in Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD wurde diese Regelung jetzt aber auch für alle Mitgliedstaaten verbindlich in den Normtext aufgenommen. Für die Auslegung kann sich dabei im Ausgangspunkt an § 11 LkSG orientiert werden. Allerdings zeigt ein Vergleich der beiden Normen, dass die CSDDD etwas weitergeht und § 11 LkSG insoweit anzupassen sein wird.

So räumt § 11 LkSG nur Geschädigten, die in einer *überragend wichtigen* geschützten Rechtsposition aus § 2 Abs. 1 LkSG verletzt sind, die Möglichkeit ein, die Prozessführungsbefugnis einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation zu erteilen (§ 11 Abs. 1 LkSG). Diese müssen dauerhaft im Inland präsent sein, sich kontinuierlich für Menschenrechte einsetzen und dürfen nicht gewerbsmäßig handeln (Abs. 2).

Das Erfordernis der *überragend wichtigen geschützten Rechtsposition* wurde in Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD jedoch – zu Recht – nicht übernommen. Ohnehin ist bislang offen, was mit einer „überragend wichtigen“ Rechtsposition gemeint sein soll.<sup>124</sup> Zum Teil wird vertreten, dass sich das Tatbestandsmerkmal nicht auf die Schwere der Verletzung bezieht, sondern stattdessen zwischen den in § 2 Abs. 1 LkSG in Bezug genommenen Menschenrechten differenziert werden soll.<sup>125</sup> Andere Stimmen lehnen das ab und wollen anhand des deliktischen Schutzes nach ausländischem Sachrecht differenzieren.<sup>126</sup> Der Wortlaut spricht für eine wertende Auswahl zwischen den möglichen menschenrechtlichen Positionen; „überragend wichtig“ könnten danach jedenfalls *ius cogens*-Normen (wie z.B. das Folterverbot) und darüber hinaus auch weitere „grundlegende Menschenrechte“ i.S.d. Präambel der Allgemeinen Erklärung der

---

<sup>119</sup> Althammer, C. (2024): Vorbemerkungen zu §§ 50-58 In: Zöller [Hrsg.] Zivilprozessordnung, 35, Rn. 16.

<sup>120</sup> Althammer, C. (2024): Vorbemerkungen zu §§ 50-58. In: Zöller [Hrsg.] Zivilprozessordnung, 35, Rn. 16.

<sup>121</sup> Althammer, C. (2024): Vorbemerkungen zu §§ 50-58. In: Zöller [Hrsg.] Zivilprozessordnung, 35, Rn. 16 ff.

<sup>122</sup> Spindler, G. (2022): Der Vorschlag einer EU-Lieferkettenrichtlinie, ZIP 2022, S. 775.

<sup>123</sup> Der Erwägungsgrund 58 wurde um im Entwurf des Rates um die folgenden Sätze ergänzt: „Ferner wird in diese Richtlinie nicht geregelt, wer Klage vor nationalen Gerichten erheben kann und unter welchen Voraussetzungen das Zivilverfahren eingeleitet werden kann; daher bleibt auch diese Frage dem nationalen Recht überlassen. So können die Mitgliedstaaten beispielsweise beschließen, dass nur das Opfer Klage vor nationalen Gerichten erheben kann oder dass eine zivilgesellschaftliche Organisation, eine Gewerkschaft oder eine andere juristische Person Klage im Namen des Opfers erheben kann.“

<sup>124</sup> Hensel, I./Kocher, E. (2023): § 11 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 22.

<sup>125</sup> Hensel, I./Kocher, E. (2023): § 11 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 22.

<sup>126</sup> Steinbrück, B. /Traub, S. (2023): Lieferkettensorgfaltspflichten: Die besondere Prozesstandschaft nach § 11 LkSG, MDR 2023, Rn 33.

Menschenrechte sein.<sup>127</sup> Demnach wären die in Anhang Teil I Abschnitt 1 Nr. 15 CSDDD genannten Rechtspositionen wohl nicht (insgesamt) als „überragend wichtige“ Rechtspositionen anzusehen.<sup>128</sup> Da die „überragend wichtige Rechtsposition“ bei Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD keine Voraussetzung mehr ist, wird es darauf aber nicht mehr ankommen. Vielmehr wird das – insoweit ohnehin wenig überzeugende – LkSG anzupassen sein.

Ebenso wird die Einschränkung der Prozesstandschaft auf die *menschenrechtlichen* Rechtspositionen aus § 2 Abs. 1 LkSG in § 11 zur Umsetzung des Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD zu streichen sein. Vielmehr wird künftig prinzipiell jede Rechtsposition aus der Richtlinie im Wege der Prozesstandschaft geltend gemacht werden können. Damit können prinzipiell auch Verletzungen der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht Gegenstand eines im Wege der Prozesstandschaft durchgesetzten Anspruches sein.

Zur verwaltungsprozessualen Durchsetzung der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht wird anerkannten Umweltverbänden auch unabhängig von der Umsetzung der erweiterten Prozesstandschaftsregelung aus Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD eine Verbandsklagebefugnis schon auf Grund der Rechtsprechung des EuGH<sup>129</sup> zu Art. 47 EU-Grundrechte-Charta i.V.m. Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention zukommen.<sup>130</sup> Der neu gefasste Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD scheint mit seiner ausdrücklichen Nennung der Umweltverbände ebenfalls in diese Richtung einer Stärkung der Klagerechte von Umweltverbänden zu deuten.

Sinnvoller als eine Prozesstandschaftsregelung nach deutschem Vorbild wäre es allerdings gewesen, speziell um die in globalen Wertschöpfungsketten immer wieder auftretenden Massenschadensereignisse sachgerecht bewältigen zu können, echte kollektive Klagemöglichkeiten vorzusehen.

### 4.3 Beweislast und Offenlegungspflichten

Selbst wenn ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach gegeben und der Gerichtsstand vor einem Gericht eines Mitgliedstaates eröffnet ist, bleibt die zentrale „Achillesferse“ der Durchsetzung deliktischer Ansprüche für Umweltschäden die Beweisbarkeit vor allem der Kausalität.<sup>131</sup> Daher erscheint es auch mit Blick auf das Ziel der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zweifelhaft, dass die Frage der Beweisbarkeit dem nationalen Gesetzgeber überlassen ist.<sup>132</sup> Es dürfte davon auszugehen sein, dass es bei der Umsetzung für die Beweisbarkeit im deutschen Recht grundsätzlich darauf hinauslaufen wird, dass Verschulden und Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden vom

---

<sup>127</sup> Hensel, I./Kocher, E. (2023): § 11 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 22.

<sup>128</sup> Vgl. Hensel, I./Kocher, E. (2023): § 11 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 22 zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG.

<sup>129</sup> Vgl. EuGH (Urteil vom 8.11.2022), C-873/19 – *Deutsche Umwelthilfe*, Rn. 72, 74; EuGH (Urteil vom 20.12.2017), C-664/15 – *Protect Natur- und Artenschutz*, Rn. 47.

<sup>130</sup> Vgl. dazu bereits unter dem deutschen LkSG: Krebs, D. (2023): § 14 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 52-54.

<sup>131</sup> Krebs, D. (2023): Environmental Due Diligence Obligations in Home State Law with Regard to Transnational Value Chains. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 140, 144.

<sup>132</sup> Erwägungsgrund 81: „Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, und diese Frage bleibt daher dem nationalen Recht überlassen.“; Bomsdorf, T./Blatecki-Burgert, B. (2022) Lieferketten-Richtlinie und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZRP 2022, S. 143.

Geschädigten zu beweisen sind.<sup>133</sup> Das wird die gerichtliche Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erheblich erschweren.

Die – vor den Verhandlungen zur CSDDD verabschiedete – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 hatte noch eine Beweislastumkehr vorgesehen.<sup>134</sup> Damit konnte sich das Parlament zwar nicht durchsetzen. Im Trilog wurde dann jedoch mit dem jetzigen Art. 29 Abs. 3 lit. e)<sup>135</sup> CSDDD der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 (Art. 22 Abs. 2a lit. d) CSDDD-EP) mit ähnlicher Stoßrichtung weitgehend übernommen. Damit werden die nationalen Gerichte dazu ermächtigt, eine Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen, die der Kontrolle des Unternehmens unterliegen. Voraussetzung ist dabei eine Glaubhaftmachung des Anspruchs.<sup>136</sup> Allerdings bleibt unklar, wie weit das Ermessen des Gerichts hier reicht und der Kläger hier eine Offenlegung erzwingen kann. Eine unionsverfassungskonforme Auslegung im Lichte von Art. 47 EU-Grundrechte-Charta legt es nahe, dass das gerichtliche Ermessen hier nicht nur begrenzt ist, sondern – bei hinreichend deutlicher Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen – ein Anspruch auf Anordnung der Offenlegung anzunehmen sein wird. Damit könnte die notorische Beweisnot der Betroffenen zumindest etwas abgemildert werden. Das sollte der Umsetzungsgesetzgeber klarstellen. Im Ergebnis erinnert der Regelungsansatz an das im anglo-amerikanischen Rechtskreis gängige „discovery“-Verfahren.<sup>137</sup>

Darüber hinaus gibt es im deutschen Zivilprozess- bzw. Deliktsrecht zwar bereits vereinzelte Ansatzpunkte, um die prozessualen Hürden zu senken. So sieht etwa § 6 UmwHG für die Anlagenhaftung – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Kausalitätsvermutung vor. Bei der Geschäftsherrenhaftung gem. § 831 BGB muss der *Schädiger* beweisen, dass er bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen (ggf. ein Tochterunternehmen) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.<sup>138</sup> Hier können menschenrechtliche Sorgfaltspflichten der UN-Leitprinzipien Berücksichtigung finden.<sup>139</sup> Die praktische Erleichterung ist allerdings begrenzt. Denn der Geschädigte muss für alle übrigen haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale (insbesondere Kausalität) den vollen Beweis erbringen.<sup>140</sup> Als weiterer Ansatzpunkt der Beweiserleichterungen können die Grundsätze des Anscheinsbeweises fungieren.<sup>141</sup> Der

---

<sup>133</sup> Bomsdorf, T./Blatecki-Burgert, B. (2022): Lieferketten-Richtlinie und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZRP 2022, S. 143.

<sup>134</sup> Art. 19 Abs. 3 des EP-Entwurfes vom 10. März 2021 (2020/2129(INL)), P9\_TA(2021)0073: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Haftungsregelung gemäß Absatz 2 so beschaffen ist, dass Unternehmen, die nachweisen, dass sie im Einklang mit dieser Richtlinie alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um den betreffenden Schaden zu vermeiden, oder dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn alle gebotene Sorgfalt angewandt worden wäre, nicht für diesen Schaden haftbar gemacht werden können.“.

<sup>135</sup> Art. 22 Abs. 2a lit. (e) CSDDD-DA: „when a claim is brought, that a claimant presents a reasoned justification containing reasonably available facts and evidence sufficient to support the plausibility of its claim for damage and has indicated that additional evidence lies in the control of the company, courts are able to order that such evidence be disclosed by the company in accordance with national procedural law.“

<sup>136</sup> Wenn eine Klage erhoben wird und ein Kläger eine hinreichende Begründung vorlegt, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die ausreichen, um die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs zu belegen, und angegeben hat, dass zusätzliche Beweismittel in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, so können die Gerichte anordnen, dass diese Beweismittel von dem Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden;

<sup>137</sup> Vgl. Hübner, L./Lieberknecht, M. (2024): Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NJW 2024, 1841.

<sup>138</sup> Vgl. Bachmann, G./Brunk, B. (2023): § 3 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 232.

<sup>139</sup> Bachmann, G./Brunk, B. (2023): § 3 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 232.

<sup>140</sup> Bachmann, G./Brunk, B. (2023): § 3 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, Rn. 232.

<sup>141</sup> Krebs, D. (2023): Environmental Due Diligence Obligations in Home State Law with Regard to Transnational Value Chains. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm, Rn. 144 f.



Anscheinsbeweis erlaubt nach der Rechtsprechung bei typischen Geschehensabläufen den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs oder eines schuldhaften Verhaltens ohne exakte Tatsachengrundlage, sondern auf Grund von Erfahrungssätzen, d.h. aus der Lebenserfahrung abgeleiteten Wahrscheinlichkeiten.<sup>142</sup>

Gleichwohl handelt es sich jeweils um recht eng begrenzte Situationen, in denen der oder die Geschädigte Beweiserleichterungen genießt. Insofern ist damit zu rechnen, dass auch aus Gründen der Beweisschwierigkeiten die deliktische Haftung für Umweltschäden in der globalen Wertschöpfungskette in ihrer praktischen Bedeutung eher überschaubar bleiben wird. Inwieweit die gerichtliche angeordnete Offenlegung von Beweismitteln nach Art. 29 Abs.3 lit. e) CSDDD das zu ändern vermag, lässt sich derzeit kaum abschätzen.

---

<sup>142</sup> BGH (Urteil vom 05.11.1996) - VI ZR 343/95, NJW 97, 528; Greger, R. (2024) Vorbemerkungen zu § 284, In: Zöller [Hrsg.] ZPO, 35. Auflage 2024. Rn. 29.

## 5 Quellenverzeichnis

- Althammer, C. (2024): Vorbemerkungen zu §§ 50-58. In: Zöllner [Hrsg.] Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Verlag Otto Schmidt, Köln.
- Bachmann, G./Brunk, B. (2023): § 3 LkSG. In: Kaltenborn, M. /Krajewski, M. /Rühl, G. /Saage-Maaß, M. [Hrsg.] Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 1. Auflage, C.H.Beck, München.
- Bomsdorf, T. /Blatecki-Burgert, B. (2022): Lieferketten-Richtlinie und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZRP 2022, S. 141 – 144.
- Gailhofer, P. (2023): National Civil Liability and Transboundary Environmental Damage. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm. Springer, Cham, S. 171-244. [https://doi.org/10.1007/978-3-031-13264-3\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-031-13264-3_6)
- Greger, R. (2024): Vorbemerkungen zu § 284. In: Zöllner [Hrsg.] Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Verlag Otto Schmidt, Köln.
- GEDIP (2021): Recommendation of the European Group of Private International Law (GEDIP) concerning the Proposal for a directive of 23 February 2022 on Corporate Sustainability Due Diligence, following up on its Recommendation to the Commission of 8 October 2021, <https://gedip-egpil.eu/wp-content/uploads/2022/07/Recommendation-GEDIP2022E.pdf> (16.11.2023).
- Habersack, M./Zickgraf, P. (2023): Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell, RabelsZ 2023, Bd. 87, Heft 3 (August 2023), S. 532-607.
- Hartmann, C. (2018): Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland aus Sicht des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts. In: Krajewski, M./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Zivilrechtliche Haftung und Berichterstattung als Steuerungsinstrumente. 1. Auflage, Nomos, Baden-Baden, S. 281-310.
- Hensel, I./Kocher, E. (2023): § 11 LkSG. In: Kaltenborn, M. /Krajewski, M. /Rühl, G. /Saage-Maaß, M. [Hrsg.] Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 1. Auflage, C.H.Beck, München.
- Horenburg<sup>143</sup>, A./Verheyen<sup>144</sup>, R. (2023): § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 1. Auflage, C.H.Beck, München.
- Hübner, L. (2020): Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes. In: NZG 2020, S. 1411-1417.
- Hübner, L./Habrich, V./Weller, M. (2022): Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung. In: NZG 2022, S. 644-651.
- Hübner, L./Lieberknecht, M. (2024): Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NJW 2024, 1841-1846.
- Jung, P. (2022): Werteschöpfung in der Liefer- und Absatzkette? Zum Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit. In: GPR 2022, S. 109-121. <https://doi.org/10.9785/gpr-2022-190304>
- Kieninger, E.-M. (2023): Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Schadensersatzklagen wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten. In: Jung, P./Schroeter, U. G. [Hrsg.]: Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten, 1. Auflage, Nomos, Baden-Baden, S. 43 – 71. <https://10.5771h/t1tp8s:6//8do-i8.o0rg9/180-.5270721/218-648-5808948>

---

<sup>143</sup> Aufgrund eines Fehlers des Verlages weist die hier zitierte Printfassung anstelle der tatsächlichen Autoren Horenburg und Verheyen irrtümlich Fornasier und Kaltenborn als Autoren aus.

<sup>144</sup> Aufgrund eines Fehlers des Verlages weist die hier zitierte Printfassung anstelle der tatsächlichen Autoren Horenburg und Verheyen irrtümlich Fornasier und Kaltenborn als Autoren aus.

- Klinger, R./Krajewski, M./Krebs, D./Hartmann, C. (2016): Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Rechtsgutachten im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam, <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/publication/14745.pdf> (31.10.2024).
- Kloepfer, M. (2016): Umweltrecht, 4. Auflage, 2016, C.H. Beck, München.
- König, C. (2022): Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen – Zivilrechtliche Haftung und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen. In: NZG 2022, S. 1177-1224.
- Krebs, D./Klinger, R./Gailhofer, P./Scherf, C. (2020): Von der menschenrechtlichen zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht, UBA-Texte 49/2020, Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. <https://doi.org/10.60810/openumwelt-7260>
- Krebs, D. (2023): Environmental Due Diligence Obligations in Home State Law with Regard to Transnational Value Chains. In: Gailhofer, P./Krebs, D./Proelss, A./Schmalenbach, K./Verheyen, R. [Hrsg.]: Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm. Springer, Cham, S. 246-350. [https://doi.org/10.1007/978-3-031-13264-3\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-031-13264-3_7)
- Krebs, D. (2021): Environmental Due Diligence in EU Law: Considerations for Designing EU (Secondary) Legislation, UBA-Texte 97/21, Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. <https://doi.org/10.60810/openumwelt-6629>
- Krebs, D. (2021): Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, 394-402.
- Lübbe-Wolff, G. (2001): Instrumente des Umweltrechts - Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen. In: NVwZ 2001, S. 481 – 600.
- Mankowski, P. (2023): Einleitung. In: Fleischer, H./Mankowski, P. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 1. Auflage, C.H. Beck, München.
- Europäisches Parlament, Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union. (2019). Access to legal remedies for victims of corporate human rights abuses in third countries. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2861/566720>
- Michaels, R./Sommerfeld, A. (2023): The EU Sustainability Directive and Jurisdiction. <https://conflictoflaws.net/2023/40963/> (13.11.2023).
- Naeem S. et. al. (2016): Biodiversity and human well-being - an essential link for sustainable development. In: Proceedings of the Royal Society Biological Sciences, Volume 283, Issue 1844, 1-10. <http://dx.doi.org/10.1098/rspb.2016.2091>
- Oetker, H. (2022): § 249 BGB. In: Säcker, J./Rixecker, R./Oetker, H./Limperg, B. [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 9. Auflage, 2022, C.H. Beck, München (zitiert als: MüKoBGB).
- Ruffert, M. (2010): Verantwortung und Haftung für Umweltschäden. In: NVwZ 2010, S. 1177 – 1183.
- Reiling, K. (2018): Die Anwendung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit auf rechtsunverbindliche internationale Standards. In: ZaöRV 2018, S. 311 - 338.
- Rühl, G. (2020): Human rights in global supply chains: Do we need to amend the Rome II-Regulation?, Oct. 9, 2020, <https://conflictoflaws.net/2020/human-rights-in-global-supply-chains-do-we-need-to-amend-the-rome-ii-regulation/> (29.11.2023).
- Rühl, G. (2023): § 3 LkSG Anhang. In: Kaltenborn, M. /Krajewski, M. /Rühl, G. /Saage-Maaß, M. [Hrsg.] Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 1. Auflage, C.H.Beck, München.
- Saage-Maaß, M. /Schliemann-Radbruch, C. (2023): § 9 LkSG. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.], Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 1. Auflage, C.H.Beck, München.

- Schenke, K. (2023): § 42 VwGO. In: Kopp, W.-R./Kopp, F. [Hrsg.] Verwaltungsgerichtsordnung, 29. Auflage, C.H.Beck, München (zitiert als Kopp/Schenke VwGO).
- Schultzy, H. (2024): § 32 ZPO. In: Zöller [Hrsg.] Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Verlag Otto Schmidt, Köln.
- Spindler, G. (2022): Der Vorschlag einer EU-Lieferkettenrichtlinie. In: ZIP 2022, S. 765-777.
- Spickhoff, A. (2023): VO (EG) 864/2007. In: Hau, W./Poseck, R. [Hrsg.]: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 67. Edition, Stand: 01.08.2023, C.H. Beck, München (zitiert als: BeckOK BGB).
- Steinbrück, B. /Traub, S. (2023): Lieferkettensorgfaltspflichten: Die besondere Prozessstandschaft nach § 11 LkSG. In: MDR 2023, S. 1083-1090. <https://doi.org/10.9785/mdtr-2023-771704>
- Stürner, M. (2023): § 11 LkSG Anhang. In: Kaltenborn, M./Krajewski, M./Rühl, G./Saage-Maaß, M. [Hrsg.] Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 1. Auflage, C.H.Beck, München.
- Thode, R. (2023): Brüssel Ia-VO Art. 4). In: [Vorwerk, V./Wolf, C.] Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 50. Edition, Stand: 01.09.2023, C.H. Beck, München (zitiert als: BeckOK ZPO).
- van Calster, G. (2022): The European Commission's Corporate Sustainability Due Diligence proposal. Some thoughts on the conflict of laws. <https://gavclaw.com/2022/03/25/the-european-commissions-corporate-sustainability-due-diligence-proposal-some-thoughts-on-the-conflict-of-laws/> (29.11.2023).
- Verheyen, R. (2024): Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz: Auslegung der Umweltsorgfaltspflichten und Ansätze zur praktischen Umsetzung, UBA-Texte 90/2024, Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. <https://doi.org/10.60810/openumwelt-6763>
- Wagner, G. (2006): Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht - Anmaßung oder legitime Aufgabe?. In: AcP 2006, S. 352 - 476.
- Wagner, G. (2020): § 823 BGB. In: Säcker, J./Rixecker, R./Oetker, H./Limperg, B. [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum BGB, Band 7, 8. Auflage, 2020, C.H. Beck, München (zitiert als: MüKoBGB).
- Wagner, G. (2023): Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung. In: ZEuP 2023, S. 517 – 528. <https://10.1628/000389906782068031>
- Weller, M.-P./Höfl, T./Seemann, C. (2024): Klimaneutralität im Privatrecht, ZEuP 2024, 575 – 609.
- Weller, M.-P./Tran, M.-L. (2021): Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend? ZEuP 2021, 573 – 605.